

DIE VERFASSUNG DER REPUBLIK KOSOVO

KAPITEL I	[GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN].....	7
ARTIKEL 1	[DIE DEFINITION DES STAATES]	7
ARTIKEL 2	[DIE SOUVERÄNITÄT].....	7
ARTIKEL 3	[DIE GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ].....	7
ARTIKEL 4	[DIE FORM DER VERWALTUNG UND DIE ZUORDNUNG DER MACHT]	7
ARTIKEL 5	[DIE SPRACHEN].....	8
ARTIKEL 6	[DIE SYMBOLE]	8
ARTIKEL 7	[DIE WERTE].....	8
ARTIKEL 8	[DER SÄKULARE STAAT]	9
ARTIKEL 9	[DAS KULTURELLE UND RELIGIÖSE ERBE].....	9
ARTIKEL 10	[DIE WIRTSCHAFT].....	9
ARTIKEL 11	[DIE WÄHRUNG]	9
ARTIKEL 12	[DIE LOKALE REGIERUNG]	9
ARTIKEL 13	[DIE HAUPTSTADT]	9
ARTIKEL 14	[DIE STAATSBÜRGERSCHAFT]	9
ARTIKEL 15	[DIE BÜRGER IM AUSLAND]	10
ARTIKEL 16	[DIE MACHTVOLLKOMMENHEIT DER VERFASSUNG]	10
ARTIKEL 17	[DIE INTERNATIONALEN ABKOMMEN]	10
ARTIKEL 18	[DIE RATIFIZIERUNG DER INTERNATIONALEN ABKOMMEN].....	10
ARTIKEL 19	[DIE DURCHSETZUNG DES INTERNATIONALEN RECHTES].....	11
ARTIKEL 20	[DIE ANWENDBARKEIT DER SOUVERÄNITÄT]	11
KAPITEL II	[ELEMENTARE GRUNDRECHTE UND FREIHEITEN].....	11
ARTIKEL 21	[DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	11
ARTIKEL 22	[DIREKTE ANWENDBARKEIT DER INTERNATIONALEN ABKOMMEN UND INSTRUMENTE]	12
ARTIKEL 23	[DIE MENSCHENWÜRDE].....	12
ARTIKEL 24	[DIE GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ].....	12
ARTIKEL 25	[DAS RECHT AUF DAS LEBEN].....	13
ARTIKEL 26	[DAS RECHT AUF DIE PERSÖNLICHE UNANTASTBARKEIT].....	13
ARTIKEL 27	[DAS VERBOT DER FOLTER, GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG] ..	13
ARTIKEL 28	[DAS VERBOT DER SKLAVEREI UND DER ZWANGSARBEIT]	13
ARTIKEL 29	[DAS RECHT AUF DIE FREIHEIT UND DIE SICHERHEIT]	13
ARTIKEL 30	[DIE RECHTE DES ANGEKLAGTEN].....	15
ARTIKEL 31	[DAS RECHT AUF FAIRES UND UNPARTEIISCHES VERFAHREN]	15
ARTIKEL 32	[DAS RECHT AUF DIE RECHTSMITTEL]	16
ARTIKEL 33	[DER GRUNDSATZ DER GESETZMÄßIGKEIT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT IN STRAFSACHEN].....	16
ARTIKEL 34	[DAS RECHT NICHT FÜR ZWEIMAL ZUR GLEICHEN STRAFTAT VERURTEILEN]	16
ARTIKEL 35	[DIE FREIHEIT DER BEWEGUNG]	16
ARTIKEL 36	[DAS RECHT AUF DIE PRIVATSPHÄRE].....	17
ARTIKEL 37	[DAS RECHT AUF DIE EHE UND DIE FAMILIE]	17
ARTIKEL 38	[DIE FREIHEIT DES GLAUBENS, GEWISSENS-UND RELIGIONSFREIHEIT]	17
ARTIKEL 39	[DIE RELIGIÖSEN KONFESSIONEN]	18
ARTIKEL 40	[DIE FREIHEIT DER MEINUNGSÄUßERUNG].....	18
ARTIKEL 41	[DAS RECHT AUF ZUGANG ZU DEN ÖFFENTLICHEN DOKUMENTEN]	18
ARTIKEL 42	[DIE FREIHEIT DER MEDIEN]	19
ARTIKEL 43	[DIE FREIHEIT DER VERSAMMLUNG].....	19
ARTIKEL 44	[DIE VEREINIGUNGSFREIHEIT]	19
ARTIKEL 45	[DIE RECHTE DER WAHL UND DER TEILNAHME]	19
ARTIKEL 46	[DER SCHUTZ DES EIGENTUMS]	20
ARTIKEL 47	[DAS RECHT AUF BILDUNG]	20
ARTIKEL 48	[DIE FREIHEIT DER KUNST UND DER WISSENSCHAFT].....	20
ARTIKEL 49	[DAS RECHT AUF DIE ARBEIT UND AUF DAS AUSFÜHREN DES BERUFES]	20

ARTIKEL 50	[DIE RECHTE DES KINDES]	21
ARTIKEL 51	[DIE GESUNDHEIT UND DER SOZIALSCHUTZ]	21
ARTIKEL 52	[DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE UMWELT].....	21
ARTIKEL 53	[DIE ERLÄUTERUNG DER LAGEN NACH DEN RECHTEN DES MENSCHEN].....	21
ARTIKEL 54	[DER GERICHTLICHE SCHUTZ DER RECHTE]	21
ARTIKEL 55	[DIE EINSCHRÄNKUNG VON DER GRUNDRECHTEN UND DER FREIHEITEN]	22
ARTIKEL 56	[DIE MENSCHENRECHTE UND DIE GRUNDFREIHEITEN IM FALL DES AUSNAHMEZUSTANDES]	22
KAPITEL III	[DIE RECHTE DER GEMEINSCHAFTEN UND IHRER MITGLIEDER].....	22
ARTIKEL 57	[DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	22
ARTIKEL 58	[DIE AUFGABEN DES STAATES]	23
ARTIKEL 59	[DIE RECHTE DER VOLKSGRUPPEN UND IHRER ANGEHÖRIGEN].....	24
ARTIKEL 60	[DER KONSULTATIVE RAT DER GEMEINDEN]	25
ARTIKEL 61	[DIE ZUORDNUNG DER BESCHÄFTIGUNG IN ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN]	25
ARTIKEL 62	[DIE VERTRETUNG IN DER LOKALEN SELBSTVERWALTUNG].....	26
KAPITEL IV	[DIE VERSAMMLUNG DER REPUBLIK KOSOVO].....	26
ARTIKEL 63	[DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	26
ARTIKEL 64	[DIE STRUKTUR DER VERSAMMLUNG]	26
ARTIKEL 65	[DIE KOMPETENZEN DER VERSAMMLUNG]	27
ARTIKEL 66	[DIE WAHL UND DAS MANDAT]	27
ARTIKEL 67	[DIE WAHL DES PRÄSIDENTEN UND DES STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN]	28
ARTIKEL 68	[DIE SITZUNGEN]	29
ARTIKEL 69	[DER ZEITPLAN DER SITZUNGEN UND DIE BESCHLUSSFÄHIGKEIT].....	29
ARTIKEL 70	[DAS MANDAT DER ABGEORDNETEN].....	29
ARTIKEL 71	[DIE QUALIFIZIERUNG UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER]	30
ARTIKEL 72	[DIE UNVEREINBARKEIT]	30
ARTIKEL 73	[DIE UNFÄHIGKEIT DER NOMINIERUNG]	30
ARTIKEL 74	[DIE AUSÜBUNG DER FUNKTION].....	31
ARTIKEL 75	[DIE IMMUNITÄT].....	31
ARTIKEL 76	[DIE GESCHÄFTSORDNUNG]	31
ARTIKEL 77	[DIE KOMMISSIONEN]	31
ARTIKEL 78	[DER AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE UND DIE INTERESSEN DER GEMEINSCHAFTEN].....	32
ARTIKEL 79	[DIE INITIATIVE DER GESETZGEBUNG].....	32
ARTIKEL 80	[DIE VERABSCHIEDUNG VON GESETZEN].....	33
ARTIKEL 81	[DIE GESETZGEBUNG DES LEBENSWICHTIGEN INTERESSES]	33
ARTIKEL 82	[DIE AUFLÖSUNG DER VERSAMMLUNG].....	34
KAPITEL V	[DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK KOSOVO].....	34
ARTIKEL 83	[DER STATUS DES PRÄSIDENTEN]	34
ARTIKEL 84	[DIE KOMPETENZEN DES PRÄSIDENTEN]	34
ARTIKEL 85	[DIE QUALIFIKATION FÜR DIE WAHL DES PRÄSIDENTEN]	36
ARTIKEL 86	[DIE WAHL DES PRÄSIDENTEN].....	36
ARTIKEL 87	[DAS MANDAT UND DER EID].....	37
ARTIKEL 88	[DIE UNVEREINBARKEIT]	37
ARTIKEL 89	[DIE IMMUNITÄT].....	37
ARTIKEL 90	[DIE VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT DES PRÄSIDENTEN]	37
ARTIKEL 91	[DIE ENTLASSUNG DES PRÄSIDENTEN]	38
KAPITEL VI	[DIE REGIERUNG DER REPUBLIK KOSOVO].....	38
ARTIKEL 92	[DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	38
ARTIKEL 93	[DIE BEFUGNISSE DER REGIERUNG].....	39
ARTIKEL 94	[DIE KOMPETENZEN DES MINISTERPRÄSIDENTEN]	39

ARTIKEL 95 [DIE WAHL DER REGIERUNG]	40
ARTIKEL 96 [DIE MINISTERIEN UND DIE VERTRETUNGEN DER GEMEINDEN]	40
ARTIKEL 97 [DIE VERANTWORTLICHKEITEN]	41
ARTIKEL 98 [DIE IMMUNITÄT]	41
ARTIKEL 99 [DIE PROZEDUREN]	41
ARTIKEL 100 [ÜBER DAS MISSTRAUEN]	42
ARTIKEL 101 [DIE ZIVILEN DIENSTE]	42
KAPITEL VII [DAS JUSTIZSYSTEM].....	42
ARTIKEL 102 [DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE DER JUSTIZ]	42
ARTIKEL 103 [DIE ORGANISATION UND DIE JURISDIKTION DER GERICHTE]	43
ARTIKEL 104 [DIE ERNENNUNG UND DIE ENTLASSUNG DER RICHTER].....	43
ARTIKEL 105 [DAS MANDAT UND DIE WIEDERERNENNUNG].....	44
ARTIKEL 106 [DIE UNVEREINBARKEIT]	44
ARTIKEL 107 [DIE IMMUNITÄT]	44
ARTIKEL 108 [DER RICHTSRAT DES KOSOVO].....	44
ARTIKEL 109 [DER STAATSANWALT DES STAATES]	46
ARTIKEL 110 [DER STAATSANWALTSCHAFTSRAT VON KOSOVO].....	47
ARTIKEL 111 [DIE ANWALTSCHAFT]	47
KAPITEL VIII [DAS VERFASSUNGSGERICHT]	47
ARTIKEL 112 [DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	47
ARTIKEL 113 [DIE JURISDIKTION UND DIE BEVOLLMÄCHTIGTEN SEITEN]	47
ARTIKEL 114 [DIE ZUSAMMENSETZUNG UND DAS MANDAT DES VERFASSUNGSGERICHTES]	49
ARTIKEL 115 [DIE ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTES]	49
ARTIKEL 116 [DIE RECHTSKRAFT DER ENTSCHEIDUNGEN]	50
ARTIKEL 117 [DIE IMMUNITÄT]	50
ARTIKEL 118 [DIE ENTLASSUNG]	50
KAPITEL IX [DIE WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN]	50
ARTIKEL 119 [DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	50
ARTIKEL 120 [DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN]	51
ARTIKEL 121 [DAS EIGENTUM].....	51
ARTIKEL 122 [DIE NUTZUNG DES EIGENTUMS UND DER NATURSCHÄTZE]	51
KAPITEL X [DIE LOKALE REGIERUNG UND DIE TERRITORIALE ORGANISATION]	52
ARTIKEL 123 [DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	52
ARTIKEL 124 [DIE ORGANISATION UND DAS FUNKTIONIEREN DER LOKALEN SELBSTVERWALTUNG]	52
KAPITEL XI [DER ABSCHNITT DER SICHERHEIT].....	53
ARTIKEL 125 [DIE ALLGEMEINEN GRUNDSÄTZE]	53
ARTIKEL 126 [DIE SICHERHEITSKRÄFTE DES KOSOVO]	53
ARTIKEL 127 [DER SICHERHEITSRAT DES KOSOVO]	54
ARTIKEL 128 [DIE POLIZEI DES KOSOVO].....	54
ARTIKEL 129 [DIE AUFKLÄRUNGSVERWALTUNG DES KOSOVO].....	55
ARTIKEL 130 [DIE ZIVILE LUFTFAHRTBEHÖRDE].....	55
ARTIKEL 131 [DER AUSNAHMEZUSTAND]	55
KAPITEL XII [DIE UNABHÄNGIGEN INSTITUTIONEN]	57
ARTIKEL 132 [DIE ROLLE UND DIE KOMPETENZEN DES VOLKSANWALTES]	57
ARTIKEL 133 [DAS BÜRO DES VOLKSANWALTES]	57
ARTIKEL 134 [DIE QUALIFIKATION, DIE WAHL UND DIE ENTLASSUNG DES VOLKSANWALTES]	57
ARTIKEL 135 [DER BERICHT DES VOLKSANWALTES]	58

ARTIKEL 136 [DER GENERALREVISOR DES KOSOVO]	58
ARTIKEL 137 [DIE KOMPETENZEN DES GENERALREVISORS DES KOSOVO].....	58
ARTIKEL 138 [DER BERICHT DES GENERALREVISORS DES KOSOVO].....	59
ARTIKEL 139 [DIE ZENTRALE WAHLKOMMISSION].....	59
ARTIKEL 140 [DIE ZENTRALBANK DES KOSOVO]	59
ARTIKEL 141 [DIE UNABHÄNGIGE KOMMISSION DER MEDIEN]	60
ARTIKEL 142 [DIE UNABHÄNGIGEN AGENTUREN]	60
KAPITEL XIII [DIE ABSCHLIEßENDEN BESTIMMUNGEN]	60
ARTIKEL 143 [DER UMFASSENDE VORSCHLAG FÜR DIE WAHL DES STATUS].....	60
ARTIKEL 144 [DIE AUSBESSERUNGEN]	61
ARTIKEL 145 [DIE KONTINUITÄT DER INTERNATIONALEN ABKOMMEN UND DIE GELTENDE GESETZGEBUNG]	61
KAPITEL XIV [DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN].....	62
ARTIKEL 146 [DER INTERNATIONALE ZIVILE VERTRETER]	62
ARTIKEL 147 [DIE ENDGÜLTIGE AKTIVITÄT DES INTERNATIONALEN ZIVILEN VERTRETERS].....	62
ARTIKEL 148 [DIE ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE VERSAMMLUNG DES KOSOVO]	62
ARTIKEL 149 [DIE ANFANGSANNAHME DER GESETZE DES LEBENSWICHTIGEN INTERESSES].....	63
ARTIKEL 150 [DER ERNENNUNGSPROZESS FÜR DER RICHTER UND DER STAATSANWÄLTE]	63
ARTIKEL 151 [DIE VORLÄUFIGE ZUSAMMENSETZUNG DES RICHTERS DES KOSOVO]	63
ARTIKEL 152 [DIE VORLÄUFIGE ZUSAMMENSETZUNG DES VERFASSUNGSGERICHTES]	64
ARTIKEL 153 [DIE INTERNATIONALE MILITÄRANWESENDEHEIT]	65
ARTIKEL 154 [DIE SICHERHEITSKRÄFTE DES KOSOVO]	65
ARTIKEL 155 [DIE STAATSANGEHÖRIGKEIT]	65
ARTIKEL 156 [DIE FLÜCHTLINGE UND DIE AUSWANDERER INNERHALB DES LANDES]	66
ARTIKEL 157 [DER GENERALREVISOR DES KOSOVO]	66
ARTIKEL 158 [DIE ZENTRALE BANKBEHÖRDE]	66
ARTIKEL 159 [DAS EIGENTUM UND DIE ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN]	66
ARTIKEL 160 [DIE ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN].....	66
ARTIKEL 161 [DIE ÜBERLEITUNG DER INSTITUTION].....	67
ARTIKEL 162 [DAS INKRAFTTRETEN].....	67

Wir, das Volk des Kosovo,

Erfüllt der Entschlossenheit, die Zukunft des Kosovo wie des freien, demokratischen und friedlichen Staates aufzubauen, der eine Heimat aller seiner Bürger wird;

Engagiert für die Bildung eines Staates der gleichberechtigten Bürger, der die Rechte jedes Bürgers, die bürgerlichen Freiheiten und die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz garantieren wird.

Engagiert für den Staat Kosovo als Staat des wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands;

Überzeugt davon, dass der Staat Kosovo für die Stabilität der Region und ganz Europa durch die Schaffung von Beziehungen guter Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit allen Nachbarländern beitragen wird;

Überzeugt davon, dass der Staat Kosovo ein würdiger Familienangehörige der friedliebenden Staaten in der Welt wird;

Das Ziel des Staates Kosovo – die vollwertige Teilnahme an den Euroatlantischen Integrationsprozessen mit dem nachfolgenden Beitritt in die Euroatlantischen Organisationen.

Feierlich übernehmen wir die Verfassung der Republik Kosovo.

Kapitel I

Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1 [Die Definition des Staates]

1. Die Republik Kosovo ist ein unabhängiger, souveräner, demokratischer, einziger und unteilbarer Staat.
2. Die Republik Kosovo ist ein Staat seiner Bürger. Die Republik Kosovo verwirklicht ihre Vollmacht aufgrund der Achtung der Rechte der Menschen und der Freiheit der Bürger und aller Personen innerhalb der Grenzen.
3. Die Republik Kosovo hat keine territorialen Ansprüche gegen irgendeinen Staat oder den Teil eines Staates und wird nicht sich streben, irgendwelches Land oder den Teil irgendwelchen Landes zu verbinden.

Artikel 2 [Die Souveränität]

1. Die Souveränität der Republik Kosovo geschieht vom Volk, gehört dem Volk und verwirklicht sich entsprechend der Verfassung durch die Vertreter, die mittels des Referendums gewählt werden, sowie durch die andere Formen entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung.
2. Die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Kosovo ist unantastbar, unveräußerlich und unteilbar und wird mit allen vorgesehenen Mitteln der Verfassung und der Gesetze geschützt.
3. Die Republik Kosovo, zum Zweck um den Frieden zu erhalten und um nationale Interessen zu schützen, kann an den internationalen Systemen der Sicherheit teilnehmen.

Artikel 3 [Die Gleichheit vor dem Gesetz]

1. Die Republik Kosovo ist eine multi-ethnische Gesellschaft, bestehend aus Albanern und anderen Gemeinschaften, die demokratisch regiert wird, bei voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit durch ihre legislative, exekutive und judikative Institutionen.
2. Die Ausübung der staatlichen Macht wird in der Republik Kosovo auf den Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz allen Menschen und in voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die international anerkannt sind und auf dem Schutz der Rechte aller Gemeinschaften und ihrer Angehörigen basiert.

Artikel 4 [Die Form der Verwaltung und die Zuordnung der Macht]

1. Die Republik Kosovo ist eine demokratische Republik, die auf dem Prinzip der Teilung der Macht, Kontrolle und Bilanzierung unter ihnen basiert wird, wie in dieser Verfassung definiert ist.
2. Die Versammlung der Republik Kosovo verwirklicht die gesetzgebende Macht.

3. Der Präsident der Republik Kosovo vertritt die Einheit des Volkes. Der Präsident der Republik Kosovo ist die legitime Vertretung des Landes, innen und außen des Landes, und ist der Garant für die demokratische Funktionsweise der Institutionen der Republik Kosovo, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung.

4. Die Regierung der Republik Kosovo ist verantwortlich für das Ausführen der Gesetze und der Politik des Staates und unterliegt der parlamentarischen Kontrolle.

5. Die gerichtliche Macht ist einzig, unabhängig und wird durch die Gerichte geübt.

6. Das Verfassungsgericht ist ein unabhängiges Organ für den Schutz der Verfassungsmäßigkeit und verwirklicht die letzte Interpretation der Verfassung.

7. Die Republik Kosovo hat ihre Institutionen für die Sicherung der Verfassungsordnung und der territorialen Ganzheit, der öffentlichen Ordnung, die unter Leitung der demokratischen Verfassungsinstitutionen der Republik Kosovo gelten.

Artikel 5 [Die Sprachen]

1. Die offiziellen Sprachen in der Republik Kosovo sind albanische Sprache und serbische Sprache.

2. Türkische Sprache, bosnische Sprache und Roma-Sprache haben den Status von Amtssprachen auf kommunaler Ebene oder in dem amtlichen Gebrauch auf allen Ebenen entsprechend dem Gesetz.

Artikel 6 [Die Symbole]

1. Die Fahne, das Wappen und die Hymne sind staatliche Symbole der Republik Kosovo, die ihren multiethnischen Charakter widerspiegeln.

2. Das Aussehen, die Verwendung der Fahne und der anderen staatlichen Symbole werden durch das Gesetz geregelt. Die Weise der Verwendung und der Schutz der nationalen Symbole werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 7 [Die Werte]

1. Die verfassungsmäßige Ordnung der Republik Kosovo wird auf den Grundsätzen der Freiheit, Frieden, Demokratie, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte und Freiheiten und Machtvollkommenheit des Gesetzes, der Abwesenheit der Diskriminierung, des Eigentumsrechtes, des Umweltschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, des Pluralismus, der Trennung der staatlichen Macht und der Marktwirtschaft basiert.

2. Die Republik Kosovo sorgt für die Gleichstellung der Geschlechter als Grundwert für die demokratische Entwicklung der Gesellschaft, gleicher Chancen für weibliche und männliche Beteiligung an den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Artikel 8 [Der säkulare Staat]

1. Die Republik Kosovo ist ein säkularer Staat und neutral in Fragen der religiösen Überzeugungen.

Artikel 9 [Das kulturelle und religiöse Erbe]

1. Die Republik Kosovo sorgt für die Erhaltung und den Schutz ihres kulturellen und religiösen Erbes.

Artikel 10 [Die Wirtschaft]

1. Eine Marktwirtschaft mit der freien Konkurrenz ist die Grundlage der wirtschaftlichen Ordnung der Republik Kosovo.

Artikel 11 [Die Währung]

1. In der Republik Kosovo als gesetzliches Zahlungsmittel ist eine einheitliche Währung eingesetzt.

2. Die Autorität der Zentralbank von Republik Kosovo ist unabhängig und wird als Zentralbank der Republik Kosovo genannt.

Artikel 12 [Die lokale Regierung]

1. Die Gemeinden sind die grundlegenden territorialen Einheiten der lokalen Selbstverwaltung in der Republik Kosovo.

2. Die Organisation und die Befugnisse der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 13 [Die Hauptstadt]

1. Die Hauptstadt der Republik Kosovo ist Prishtina.

2. Der Status und die Organisation der Hauptstadt werden gesetzlich geregelt.

Artikel 14 [Die Staatsbürgerschaft]

1. Der Erwerb und die Beendigung des Rechtes auf die Staatsbürgerschaft der Republik Kosovo werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 15 [Die Bürger im Ausland]

1. Die Republik Kosovo schützt die Interessen ihrer Bürger im Ausland, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Artikel 16 [Die Machtvollkommenheit der Verfassung]

1. Die Verfassung ist der oberste Rechtsakt der Republik Kosovo. Die Gesetze und andere Rechtsakte müssen in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung sein.

2. Die verwaltete Macht ergibt sich aus der Verfassung.

3. Die Republik Kosovo respektiert das internationale Recht.

4. Jede Person und die Einheit in der Republik Kosovo unterliegt den Bestimmungen der Verfassung.

Artikel 17 [Die internationalen Abkommen]

1. Die Republik Kosovo schließt die internationalen Abkommen und wird Mitglied der internationalen Organisationen.

2. Die Republik Kosovo ist an der internationalen Zusammenarbeit für die Förderung und den Schutz von Frieden, Sicherheit und Menschenrechte beteiligt.

Artikel 18 [Die Ratifizierung der internationalen Abkommen]

1. Die Versammlung des Kosovo mit den Stimmen von zwei Dritteln (2 / 3) aller Stellvertreter ratifiziert die internationalen Vereinbarungen zu diesen Fragen:

(1) das Territorium, das Frieden, die Bündnisse, die politische und militärische Fragen;

(2) die Grundrechte und Freiheiten;

(3) die Mitgliedschaft der Republik Kosovo in den internationalen Organisationen;

(4) die Verantwortung über die Finanzverpflichtungen der Republik.

2. Die Internationale Abkommen, außer denen in dem Punkt 1, sind bei der Unterzeichnung des Präsidenten der Republik Kosovo ratifiziert.

3. Der Präsident der Republik Kosovo oder der Ministerpräsident informiert die Versammlung, wenn ein internationales Abkommen unterzeichnet wird.

4. Die Änderung oder die Aufhebung von internationalen Vereinbarungen hat den gleichen Entscheidungsprozess wie die Ratifizierung internationaler Abkommen.
5. Die Grundsätze und Verfahren für die Ratifizierung und das Abstreiten der internationalen Abkommen sind vom Gesetz reguliert.

Artikel 19 [Die Durchsetzung des internationalen Rechtes]

1. Die internationalen Abkommen, die von der Republik Kosovo ratifiziert sind, werden ein Teil der internen Rechtsordnung, nach ihrer Veröffentlichung in offizieller Zeitung der Republik Kosovo. Sie werden direkt mit Ausnahme der Fälle angewendet, wenn sie nicht selbst anwendbar sind, und die Anwendung erfordert den Erlass eines Gesetzes.
2. Die ratifizierten internationalen Verträge und rechtlich verbindliche Normen des internationalen Rechtes haben die Priorität über den Gesetzen der Republik Kosovo.

Artikel 20 [Die Anwendbarkeit der Souveränität]

1. Die Republik Kosovo, nach den ratifizierten internationalen Verträgen für die bestimmten Fragen, kann die staatliche Kompetenz an die internationalen Organisationen weitergeben.
2. Wenn eine Mitgliedschaftsvereinbarung der Republik Kosovo in einer internationalen Organisation ratifiziert ist, wird in die unmittelbare Anwendbarkeit einer explizit Form den Normen dieser Organisation erfordert, dann muss das Gesetz zur Ratifizierung des internationalen Abkommens durch eine Abstimmung von zwei Dritteln (2 / 3) aller Mitglieder der Versammlung genehmigt werden, und diese Normen haben den Vorteil über dem Gesetz der Republik Kosovo.

Kapitel II Elementare Grundrechte und Freiheiten

Artikel 21 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten sind unteilbar, unbenehmbar und unverletzlich und sind die Grundlage der Rechtsordnung der Republik Kosovo.
2. Die Republik Kosovo schützt und garantiert die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in dieser Verfassung vorgesehen ist.
3. Jeder muss die Menschenrechte und Grundfreiheiten von anderen respektieren.
4. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Verfassung vorgeschrieben sind, gelten auch für juristische Personen, inwiefern es anwendbar ist.

Artikel 22 [Direkte Anwendbarkeit der internationalen Abkommen und Instrumente]

Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, die durch die folgenden internationalen Abkommen und Instrumente garantiert sind, garantiert mit dieser Verfassung, werden direkt in der Republik Kosovo angewendet und haben Priorität im Falle des Konflikts der Bestimmungen anderer Gesetze und der Akte der öffentlichen Institutionen:

- (1) Die allgemeine Erklärung für die Menschenrechte;
- (2) Die europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten als auch die Protokolle zu ihr;
- (3) Der Internationale Konvention für die bürgerlichen und politischen Rechte als auch die Protokolle zu ihr;
- (4) Das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten;
- (5) Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
- (6) Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;
- (7) Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
- (8) Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

Artikel 23 [Die Menschenwürde]

Die Würde des Menschen ist unantastbar und ist die Grundlage aller Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Artikel 24 [Die Gleichheit vor dem Gesetz]

1. Alle sind vor dem Gesetz gleich. Jeder Mensch ist auf den Rechtsschutz ohne Diskriminierung berechtigt.
2. Niemand darf aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Sprache, der Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, bezogen auf die Gemeinschaft, Eigentumslage, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, sexuelle Orientierung, Geburt, eine Behinderung oder anderen persönlichen Status diskriminiert werden.
3. Die Grundsätze des gleichen Rechtsschutzes verhindern nicht die Einführung von notwendigen Maßnahmen zum Schutz und Förderung der Rechte von Einzelpersonen und Gruppen, die in ungleichen Positionen sind. Solche Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, bis die Zwecke, für die sie erhoben werden, erfüllt worden.

Artikel 25 [Das Recht auf das Leben]

1. Jeder Mensch hat das Recht auf das Leben.
2. Die Todesstrafe ist verboten.

Artikel 26 [Das Recht auf die persönliche Unantastbarkeit]

Jeder Mensch hat das Recht auf seine / ihre physische und psychische Integrität, die respektiert werden.

Dazu gehören:

- (1) das Recht die Entscheidungen über die Fortpflanzung zu machen, nach den Regeln und Verfahren, die durch das Gesetz definiert sind;
- (2) das Recht die Kontrolle über seinen / ihren Körper in Einklang mit dem Gesetz zu haben;
- (3) das Recht eine ärztliche Behandlung gegen seinen / ihren Willen nicht zu bekommen, als gesetzlich vorgesehen ist;
- (4) das Recht nicht in medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen ohne seine / ihre Zustimmung zu beteiligen.

Artikel 27 [Das Verbot der Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung]

Niemand darf die Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterlegt werden.

Artikel 28 [Das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit]

1. Niemand darf in der Sklaverei oder in der Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand kann gezwungen werden, um Zwangsarbeit zu leisten.

Die Arbeiten oder die Dienstleistungen bereitgestellte durch das Gesetz von Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt sind, während der Verbüßung ihrer Strafe oder während für einen Notfall erklärter Situation, in Übereinstimmung mit den Regeln, werden in dieser Verfassung nicht als Zwangsarbeiten in Betracht gezogen.

3. Menschenhandel ist verboten.

Artikel 29 [Das Recht auf die Freiheit und die Sicherheit]

1. Für jeden ist das Recht auf Freiheit und Sicherheit garantiert. Niemand kann die Freiheit, außer den Fällen, die vom Gesetzen und von der Entscheidungen des bevollmächtigten Gerichtes vorgesehen sind, entzogen sein, als folgt:

- (1) nach einer Freiheitsstrafe wegen der Begehung einer Straftat;
- (2) für begründeten Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung, nur bei Freiheitsentzug vernünftigerweise als notwendig erachtet wird, um der Kommission eine andere Straftat zu verhindern, und nur für eine begrenzte Zeit vor dem Gericht, als gesetzlich vorgesehen ist;
- (3) zum Zweck überwachter Erziehung eines Minderjährigen oder für den Zweck, um den kleinen vor einer zuständigen Institution zu bringen, in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Ordnung;
- (4) zum Zweck der medizinischen Aufsicht einer Person, die wegen der Krankheit eine Gefahr für die Gesellschaft stellt;
- (5) für die illegale Einreise in die Republik Kosovo oder aufgrund eines gesetzlichen Ordnung der Ausweisung und Auslieferung.

2. Jeder, dem die Freiheit entzogen ist, muss unverzüglich in einer Sprache informiert werden, die er / sie versteht, über die Gründe des Entzuges.

Die schriftliche Mitteilung über die Gründe für den Entzug soll so bald wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Jeder, dem die Freiheit ohne gerichtliche Anordnung entzogen ist, soll innerhalb von 48 (48) Stunden vor einem Richter gebracht werden, der auf seine / ihre Haft oder Freilassung entscheidet, spätestens nach 48 (48) Stunden ab dem Zeitpunkt, als die festgenommene Person vor dem Gericht erschien ist.

Jede festgenommene Person muss auf ein Urteil innerhalb einer angemessenen Frist oder eine Entlassung während des Verfahrens berechtigt sein, es sei denn, der Richter schließt, dass die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit oder ein erhebliches Risiko der Flucht vor der Verhandlung stellt.

3. Wem die Freiheit entzogen ist, muss unverzüglich für sein/ ihr Recht informiert werden, keine Aussagen machen, das Recht auf Verteidigung seiner / ihrer Wahl und das Recht unverzüglich mit einer Person seiner / ihrer Wahl zu kommunizieren zu haben.

4. Jeder, dem die Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen ist, erfreut sich das Recht vor, die Rechtsmittel zu nutzen, um die Rechtmäßigkeit der Festnahme oder Inhaftierung anzufechten.

Der Fall wird schnell von einem Gericht entschieden, wenn die Festnahme oder Inhaftierung rechtswidrig ist.

5. Jeder, der festgenommen oder verhaftet im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Artikels ist, hat ein Recht auf Entschädigung in einer Art und Weise durch das Gesetz zur Verfügung gestellt.

6. Der Verurteilte hat das Recht, die Bedingungen der Inhaftierung anzufechten, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Artikel 30 [Die Rechte des Angeklagten]

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, genießt mindestens folgende Rechte:

(1) umgehend in einer Sprache, die er / sie versteht, über der Natur und den Grund der Beschuldigung gegen ihn / sie informiert sein;

(2) umgehend über seine / ihre Rechte nach dem Gesetz informiert sein;

(3) ausreichend Zeit, Einrichtungen und Hilfsmittel für die Vorbereitung seiner / ihrer Verteidigung zu haben;

(4) die unentgeltliche Unterstützung eines Dolmetschers zu haben, wenn sie / er nicht versteht oder nicht spricht die Sprache des Gerichtes;

(5) die Unterstützung von den Rechtsanwälten seiner / ihrer Wahl zu haben, frei zu kommunizieren, und wenn er / sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, kostenlose Beratung bekommen;

(6) nicht gezwungen werden gegen sich selbst auszusagen oder die Schuld anzuerkennen.

Artikel 31 [Das Recht auf faires und unparteiisches Verfahren]

1. Jeder hat den gleichen Schutz der Rechte in den gerichtlichen Verfahren, anderen staatlichen Einrichtungen und den Inhaber öffentlicher Macht.

2. Jeder hat Anspruch auf eine faire und unparteiische öffentliche Anhörung über die Bestimmung der eigenen Rechte und Pflichten oder die strafrechtliche Anklage, die sich gegen ihn / sie innerhalb einer angemessenen Frist von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht durch das Gesetz festgelegt.

3. Die Prozesse sind für das Publikum geöffnet, außer in wenigen Fällen, in denen das Gericht feststellt, dass im Interesse der Gerechtigkeit die Öffentlichkeit oder die Medien ausgeschlossen werden sollten, da ihre Anwesenheit die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit, die Interessen von Minderjährigen oder die Privatsphäre der Beteiligten gefährden wird, in der Ordnung, die vom Gesetz bestimmt ist.

4. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht die Zeugen zu befragen und den obligatorischen Besuch von der Zeugen, der Sachverständigen und anderen Personen, die Beweise klären können zu erhalten.

5. Jeder, der wegen einer Straftat angeklagt wird, bleibt unschuldig, bis seine Schuld gemäß dem Gesetz bewiesen wird.

6. Die kostenlose Rechtsberatung wird für diejenigen zur Verfügung gestellt, die keine ausreichende finanzielle Mittel haben, wenn eine solche Unterstützung notwendig ist, um einen wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

7. Das Gerichtsverfahren für Minderjährigen soll durch das Gesetz respektiert werden, durch die besondere Regeln und das Verfahren für Jugendliche geregelt werden.

Artikel 32 [Das Recht auf die Rechtsmittel]

Jede Person hat das Recht, die Rechtsmittel gegen gerichtliche und administrative Entscheidungen zu verwenden, die seine / ihre Rechte oder die Interessen berühren, in der vom Gesetz vorgesehenen Ordnung.

Artikel 33 [Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Strafsachen]

1. Niemand darf für irgendeine Handlung beschuldigt oder bestraft werden, die im Zeitpunkt der Begehung nicht rechtskräftig als eine strafbare Handlung festgestellt ist, mit Ausnahme für die Handlungen, die zum ihren Zeitpunkt entsprechend dem internationalen Recht ein Völkermord, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.

2. Die Strafe für ein Verbrechen kann nicht strenger, als nach dem Gesetz zum Zeitpunkt der Straftat definiert ist sein.

3. Die Schwere der Strafe kann nicht unvergleichlich zum Verbrechen sein.

4. Die Strafen werden auf der Grundlage des Gesetzes zum Zeitpunkt der Straftat ermittelt, mit Ausnahme der Taten, für die das spätere Gesetz, das dem Täter günstiger ist, anwendbar ist.

Artikel 34 [Das Recht nicht für zweimal zur gleichen Straftat verurteilen]

Niemand kann mehr als einmal für die gleiche Straftat verurteilt werden.

Artikel 35 [Die Freiheit der Bewegung]

1. Die Bürger der Republik Kosovo und die Ausländer, die mit legalem Wohnsitz im Kosovo sind, haben das Recht sich frei in der gesamten Republik Kosovo zu bewegen und den Wohnort auszuwählen.

2. Jeder/Jede Person hat das Recht sein/ihr Land zu verlassen. Die Einschränkungen dieses Rechtes können durch das Gesetz geregelt werden, wenn sie für ein gerichtliches Verfahren, die Umsetzung des Rechtsspruchs oder zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Schutz des Staates notwendig sind.

3. Den Bürger der Republik Kosovo darf nicht das Recht auf Einreise in der Republik Kosovo entzogen werden.

4. Die Bürger des Kosovo können nicht aus dem Kosovo gegen ihren Willen ausgeliefert werden, außer wenn mit dem Gesetz und dem internationalen Abkommen nicht anders geregelt ist.

5. Das Recht der Ausländer die Republik Kosovo zu betreten und in einem Ort niederzulassen, wird durch das Gesetz geregelt.

Artikel 36 [Das Recht auf die Privatsphäre]

1. Jeder genießt das Recht auf Achtung seines / ihres Privat-und Familienlebens, die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Geheimhaltung des Telefons und sonstigen Mitteilungen.

2. Die Kontrolle der Wohnungen oder des privaten Objektes, dass für die Untersuchung von Verbrechen für notwendig erachtet wird, dürfen nur im erforderlichen Umfang und nur nach der Genehmigung durch das Gericht durchgeführt werden, nach der Erläuterung der Gründe, warum eine solche Suche notwendig ist. Eine Abweichung von dieser Regel ist für eine rechtmäßige Festnahme erlaubt, für die Sammlung von den Beweisen, die möglicherweise in der Gefahr des Verlustes sein können oder um das Risiko einer direkten und ernststen Gefahr für den Menschen und für das Eigentum zu vermeiden. Das Gericht muss solche Aktionen rückwirkend genehmigen.

3. Das Geheimnis der Korrespondenz, telefonischer und anderer Mitteilungen ist ein unantastbares Recht.

Dieses Recht kann nur vorübergehend per Gerichtsbeschluss beschränkt werden, wenn es für das Strafverfahren oder zum Schutz des Landes erforderlich ist, in der Ordnung, die vom Gesetz vorgesehen ist.

4. Jede Person hat das Recht um die persönliche Daten zu schützen. Die Sammlung, die Bewahrung, der Zugang, die Korrektur und ihre Verwendung sind durch Gesetz geregelt.

Artikel 37 [Das Recht auf die Ehe und die Familie]

1. Aufgrund des freien Willens jeder hat das Recht zu heiraten und die Familie entsprechend dem Gesetz zu gründen.

2. Die Heirat und die Scheidung werden vom Gesetz geregelt und werden auf der Gleichberechtigung der Eheleute basiert.

3. Die Familie genießt einen besonderen Schutz durch den Staat in einer Weise, die gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 38 [Die Freiheit des Glaubens, Gewissens-und Religionsfreiheit]

1. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religion wird vom Gesetz garantiert.

2. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Religion schließt auch das Recht zu akzeptieren und zu bekennen einer Religion ein, das Recht die persönliche Überzeugungen zu äußern und das Recht zu akzeptieren oder abzulehnen Mitglied einer religiösen Gemeinschaft oder Gruppe zu sein.

3. Niemand kann gezwungen werden, niemandem kann verboten werden gegen sein Gewissen in religiösen Praktiken sich zu beteiligen und seine / ihre Meinung und seine / ihre Überzeugung zu veröffentlichen.

4. Die Freiheit die Religion, das Glauben und das Gewissen zu bekennen kann durch das Gesetz beschränkt werden, wenn es notwendig ist, um die öffentliche Sicherheit und die Ordnung, die Gesundheit oder die Rechte anderen Personen zu schützen.

Artikel 39 [Die religiösen Konfessionen]

1. Die Republik Kosovo gewährleistet und schützt die religiöse Autonomie und die religiösen Denkmäler innerhalb ihres Territoriums.

2. Die religiöse Konfessionen haben das Recht frei, unabhängig ihre interne Organisation, die religiösen Aktivitäten und die religiösen Zeremonien zu regeln.

3. Die religiöse Konfessionen haben das Recht die religiösen Schulen und die karitativen Einrichtungen in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und dem Gesetz zu etablieren.

Artikel 40 [Die Freiheit der Meinungsäußerung]

1. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist garantiert. Die Redefreiheit einschließt das Recht ungehindert zum Ausdruck zu bringen, zu verteilen und zu erhalten die Informationen, die Meinungen und die anderen Nachrichten.

2. Die Freiheit der Meinungsäußerung kann von dem Gesetz in einigen Fällen eingeschränkt werden, wo das zur Vorbeugung von der Hetze und der Provokation von der Gewalt und der Feindseligkeit infolge vom rassenmässigen, nationalen, ethnischen und religiösen Hass erforderlich ist.

Artikel 41 [Das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Dokumenten]

1. Jeder Mensch genießt das Recht auf Zugang zu den öffentlichen Dokumenten.

2. Die Dokumente der öffentlichen Einrichtungen und der Organe der staatlichen Behörden sind öffentlich, mit Ausnahme von Informationen, die von Gesetzes wegen auf die Privatsphäre beschränkt sind, von Geschäftsgeheimnissen oder Verschlusssachen der Sicherheit.

Artikel 42 [Die Freiheit der Medien]

1. Die Freiheit und der Pluralismus der Medien sind garantiert.
2. Die Zensur ist verboten. Niemand darf die Verbreitung von Informationen und Ideen durch die Medien verhindern, außer wo dies zur Vorbeugung von der Hetze und der Provokation von der Gewalt und der Feindseligkeit infolge vom rassenmässigen, nationalen, ethnischen und religiösen Hass erforderlich ist.
3. Jeder hat das Recht die falsche Information, die unvollständig und ungenau veröffentlicht ist, zu korrigieren, wenn es seine / ihre Rechte und die Interessen entsprechend dem Gesetz verletzt.

Artikel 43 [Die Freiheit der Versammlung]

Die Freiheit der friedlichen Versammlung ist garantiert. Jeder Mensch hat das Recht die Versammlungen, die Proteste und die Demonstrationen zu organisieren und das Recht an ihnen teilzunehmen. Diese Rechte können durch das Gesetz beschränkt werden, wenn es notwendig ist, um die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, die nationale Sicherheit oder den Schutz der Rechte den anderen Menschen zu schützen.

Artikel 44 [Die Vereinigungsfreiheit]

1. Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet. Die Freiheit der Vereinigungen beinhaltet das Recht jedes Menschen eine Organisation ohne Einholung einer Erlaubnis zu etablieren, ein Mitglied oder nicht ein Mitglied einer Organisation zu sein und sich an den Aktivitäten einer Organisation zu beteiligen.
2. Die Freiheit um die Gewerkschaften zu gründen und zu organisieren, um die Interessen zu schützen, ist garantiert. Dieses Recht kann durch das Gesetz für die bestimmten Kategorien von den Arbeitnehmern begrenzt werden.
3. Die Organisationen oder die Tätigkeiten, die sich an der Verfassungsordnung vergreifen, die Grundfreiheiten und die Menschenrechte verstoßen, oder den rassenmässigen, nationalen, ethnischen oder religiösen Hass anregen, können durch einen Beschluss eines zuständigen Gerichtes verboten werden.

Artikel 45 [Die Rechte der Wahl und der Teilnahme]

1. Jeder Bürger der Republik Kosovo, der 18 Jahre erreicht hat, auch am Wahltag, hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden, es sei denn, dieses Recht durch eine gerichtliche Entscheidung eingeschränkt wird.
2. Die Abstimmung ist persönlich, gleich, frei und geheim.

3. Die Staatliche Institutionen unterstützen die Möglichkeit jeder Person in der Öffentlichkeit teilzunehmen, und das Recht jeder Person den Einfluss auf die demokratischen Weise auf die Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu haben.

Artikel 46 [Der Schutz des Eigentums]

1. Das Recht des Eigentums ist garantiert.
2. Die Verwendung von dem Eigentum wird gesetzlich geregelt, in dem Einklang mit dem öffentlichen Interesse.
3. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden. Die Republik Kosovo oder die Behörde der Republik Kosovo kann die Enteignung machen, wenn diese Enteignung durch Gesetz autorisiert wird, notwendig oder bequem für den öffentlichen Zweck oder für die Unterstützung der öffentlichen Interessen ist, und dann die unverzügliche Kompensation für die Person oder die Personen, wessen Eigentum enteigneteten.
4. Die Streitigkeiten aus dem Akt der Republik Kosovo oder aus der Behörde der Republik Kosovo, die angeblich eine Enteignung darstellen, werden von dem zuständigen Gericht geklärt.
5. Das geistige Eigentum wird gesetzlich geschützt.

Artikel 47 [Das Recht auf Bildung]

1. Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Grundbildung. Die Schulpflicht wird gesetzlich geregelt und wird durch öffentliche Mittel finanziert.
2. Die öffentliche Institutionen bieten für jede Person die gleichen Chancen auf die Bildung, nach ihren oder seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen.

Artikel 48 [Die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft]

1. Die Freiheit der künstlerischen und wissenschaftlichen Kreativität ist garantiert.
2. Die Akademische Freiheit ist gewährleistet.

Artikel 49 [Das Recht auf die Arbeit und auf das Ausführen des Berufes]

1. Das Recht auf die Arbeit wird garantiert.
2. Jeder Mensch ist frei um seine / ihre Profession und den Beruf auszuwählen.

Artikel 50 [Die Rechte des Kindes]

1. Die Kinder genießen das Recht auf den Schutz und die Betreuung für ihr notwendiges Wohlergehen.
2. Die Kinder, die außerhalb der Ehe geboren sind, haben die gleichen Rechte wie in der Ehe geboren.
3. Jedes Kind hat das Recht vor der Gewalt, dem Missbrauch und der Ausbeutung geschützt werden.
4. Alle Handlungen im Bezug auf die Kinder, die durch staatliche Institutionen oder durch private Institutionen geführt werden, sollen im besten Interesse der Kinder sein.
5. Jedes Kind hat das Recht auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte mit seinen Eltern, außer wenn die zuständige Institution festgestellt hat, dass eine solche Sache im Gegensatz zu den besten Interessen des Kindes ist.

Artikel 51 [Die Gesundheit und der Sozialschutz]

1. Die Gesundheits- und Sozialversicherung werden vom Gesetz geregelt.
2. Die soziale Grundversicherung im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, der Krankheit, der Behinderung und dem Alter wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 52 [Die Verantwortung für die Umwelt]

1. Für die Natur und die biologische Vielfalt, die Umwelt und das nationale Erbe sind alle verantwortlich.
2. Die öffentliche Institutionen gewährleisten alle mit der Möglichkeit, die Annahme der Lösungen, die die Umwelt betreffen, in der sie oder er lebt, zu beeinflussen.
3. Die Auswirkungen auf die lebendige Umwelt werden durch öffentliche Institutionen in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt.

Artikel 53 [Die Erläuterung der Lagen nach den Rechten des Menschen]

Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten werden durch die Verfassung garantiert, werden in Harmonie mit gerichtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte interpretiert.

Artikel 54 [Der gerichtliche Schutz der Rechte]

Jeder hat Anspruch auf gerichtlichen Schutz im Falle der Verletzung oder der Verweigerung von Rechten, die durch diese Verfassung oder durch das Gesetz garantiert sind, und das Recht auf effektiven Rechtsschutz, wenn es festgestellt wird, dass dieses Recht verletzt ist.

Artikel 55 [Die Einschränkung von der Grundrechten und der Freiheiten]

1. Die Grundrechte und die Grundfreiheiten, die durch diese Verfassung garantiert sind, können nur durch das Gesetz eingeschränkt werden.
2. Die Grundrechte und die Grundfreiheiten, die durch diese Verfassung garantiert sind, dürfen nur im erforderlichen Umfang beschränkt werden, in einer offenen und demokratischen Gesellschaft, um den Zweck zu erfüllen, für den die Begrenzung erlaubt ist.
3. Die Einschränkungen von der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die mit dieser Verfassung garantiert sind, können nicht für andere Zwecke durchgeführt werden, mit der Ausnahme derjenigen, für die sie definiert sind.
4. Im Fall der Einschränkung der Menschenrechte und die Auslegung dieser Einschränkungen, alle Institutionen der öffentlichen Macht und vor allem die Gerichte, haben die Pflicht darauf zu achten die Essenz des Rechts die begrenzt wird, die Art und der Umfang der Beschränkung, die Beziehung zwischen der Begrenzung und dem Zweck, der erreicht werden soll und um die Möglichkeit das Ziel mit einer geringeren Einschränkung zu erreichen.
5. Die Einschränkungen von den Menschenrechten und der Grundfreiheiten, die mit dieser Verfassung garantiert sind, müssen nicht die Essenz des Rechtes verleugnen, die garantiert ist.

Artikel 56 [Die Menschenrechte und die Grundfreiheiten im Fall des Ausnahmezustandes]

1. Die Vermeidung der Grundrechte und der Grundfreiheiten, die durch diese Verfassung geschützt sind, darf nur nach der Erklärung des Ausnahmezustandes laut der Verfassung, und nur in dem erforderlichen Umfang unter den relevanten Umständen.
2. Die Vermeidung der Grundrechte und der Freiheiten, die in den Artikeln 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 37 und 38 dieser Verfassung garantiert sind, ist unter keinen Umständen zulässig.

Kapitel III Die Rechte der Gemeinschaften und ihrer Mitglieder

Artikel 57 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Die Einwohner der gleichen nationalen oder ethnischen Gemeinschaft, sprachlichen oder religiösen, die traditionell auf dem Territorium der Republik Kosovo ist, sollen die spezifischen Rechte haben, wie in dieser Verfassung zusätzlich zu den Menschenrechten und den Grundfreiheiten im Kapitel II vorgesehen ist.
2. Jeder Mitglied einer Gemeinschaft hat das Recht frei zu wählen, behandelt oder nicht behandelt als ein Mitglied der Gemeinschaft werden, und aus dieser Entscheidung oder der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit dieser Wahl wird nicht zu einer Diskriminierung geführt.
3. Die Mitglieder der Gemeinschaften haben das Recht sich frei auszudrücken, und ihre Identität und die Attribute frei als eine Gemeinschaft zu fördern und zu entwickeln.
4. Die Ausübung dieser Rechte wird die Pflichten und die Verantwortung tragen, um in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Republik Kosovo zu handeln, und soll nicht die Rechte anderer Personen verletzen.

Artikel 58 [Die Aufgaben des Staates]

1. Die Republik Kosovo sorgt für die angemessenen Bedingungen, die den Gemeinden und ihren Mitglieder ermöglichen ihre Identität zu bewahren, zu schützen und zu entwickeln. Die Regierung wird vor allem die kulturelle Initiative von Gemeinden und ihren Mitglieder unterstützen, unter anderem auch finanziell.
2. Die Republik Kosovo fördert einen Geist der Toleranz, des Dialoges und unterstützt die Versöhnung zwischen den Gemeinschaften, und wird die Standarten respektieren, die von der Konvention des Rahmenübereinkommens des Europarates gegründet sind, den Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen.
3. Die Republik Kosovo trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Personen, die sich den Drohungen und den Akten der Diskriminierung unterziehen können, der Feindseligkeit oder dem Gewalt aufgrund ihrer nationalen, ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität, schützen zu können.
4. Die Republik Kosovo wird die angemessenen Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Mitgliedern von Gemeinschaften zu fördern. Die derartige Maßnahmen dürfen nicht als ein Akt der Diskriminierung sein.
5. Die Republik Kosovo fördert die Erhaltung des kulturellen und religiösen Erbes von allen Gemeinden als integralen Teil des Erbes des Kosovo. Die Republik Kosovo hat eine besondere Verpflichtung für die Gemeinden einen wirksamen Schutz der Gesamtheit der Stätten und der Denkmäler der kulturellen und religiösen Bedeutung zu gewährleisten.
6. Die Republik Kosovo wird die wirksamen Maßnahmen gegen aller unternehmen, die den Genuss der Rechte der Mitglieder der Gemeinschaften untergraben. Die Republik Kosovo wird von Zielsetzungen oder Praktiken unterlassen, die auf die Assimilierung von der Angehörigen der Gemeinschaften gegen ihren Willen gerichtet sind, und wird diese Personen von jeder Assimilierung schützen.

7. Die Republik Kosovo sorgt auf eine nicht-diskriminierende Weise, dass alle Gemeinden und ihre Mitglieder ihre Rechte in dieser Verfassung üben können, angegeben in dieser Verfassung.

Artikel 59 [Die Rechte der Volksgruppen und ihrer Angehörigen]

Die Mitglieder der Gemeinden haben das Recht, individuell oder in Gemeinschaft:

- (1) auszudrücken, zu halten und zu entwickeln ihre Kultur und die Erhaltung der wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, die Sprache, die Traditionen und die Kultur;
- (2) erhalten öffentliche Bildung nach ihrer Wahl auf allen Ebenen, in einer der Amtssprachen der Republik Kosovo ;
- (3) erhalten Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe in ihren eigenen Muttersprache, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, die Schwellenwerte für die Festlegung von speziellen Klassen oder Schulen für diesen Zweck werden niedriger sein als normalerweise für Bildungseinrichtungen vorgesehen ist;
- (4) einrichten und zu verwalten private Institutionen der Bildung und der Ausbildung, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt sein kann, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Standards;
- (5) können ihre Sprache und das Alphabet frei im privaten und im öffentlichen Leben verwenden;
- (6) können ihre Sprache und das Alphabet verwenden, in ihren Beziehungen mit den lokalen Behörden, oder mit lokalen Büros der zentralen Behörden, in Bereichen, in denen sie einen ausreichenden Anteil der Bevölkerung vertreten, in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Die entstehenden Kosten durch den Einsatz eines Dolmetschers oder Übersetzers werden von den zuständigen Behörden getragen werden;
- (7) die Nutzung und die Darstellung der Symbole der Gemeinde in Übereinstimmung mit dem Gesetz und internationalen Standards;
- (8) die Personennamen in ihrer ursprünglichen Form und in das Skript von ihrer Sprache zu registrieren, sowie ihre Namen in originaler Form rückkehren zu können, wenn die mit Gewalt geändert worden sind.
- (9) die lokalen Namen zu haben, die Straßennamen und andere topographische Hinweise, die die Sensibilität für die multi-ethnischen und multi-sprachlichen Charakter des Gebietes reflektieren;
- (10) den gesicherten Zugang und spezielle Darstellung in öffentlich-rechtlichen Medien sowie Programmen in ihren Sprachen zu haben, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Standards;

(11) ihre eigenen Medien zu erstellen und zu verwenden, einschließlich der Bereitstellung von Informationen in ihrer Sprache, unter anderem, die Tageszeitungen und die Nachrichtenagenturen und mit einer reservierten Anzahl von Frequenzen für die elektronische Medien, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Standards.

Die Republik Kosovo trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um eine internationale Frequenzplan zu sichern, damit die serbische Gemeinschaft im Kosovo einen Zugang zu einem unabhängigen Fernsehsender, lizenziert in serbischer Sprache, in der gesamten Republik Kosovo hat.

(12) ungehindert die Kontakte untereinander innerhalb der Republik Kosovo zu genießen und freie und friedliche Kontakte mit Personen in jedem Staat herzustellen und aufrechtzuerhalten, insbesondere solche, mit denen sie eine ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität haben, oder ein gemeinsames kulturelles Erbe, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und internationalen Standards;

(13) ungehindert die Kontakte genießen und sich ohne Diskriminierung in den Aktivitäten der lokalen Nichtregierungsorganisationen, regionalen und internationalen zu beteiligen ;

(14) die Vereine für die Kultur, die Kunst, die Wissenschaft und die Bildung gründen, sowie wissenschaftliche und sonstige Vereinigungen zum Ausdruck, die Förderung und die Entwicklung ihrer Identität.

Artikel 60 [Der konsultative Rat der Gemeinden]

1. Der konsultative Rat der Gemeinden wirkt unter der Aufsicht des Präsidenten der Republik Kosovo, in dem alle Gemeinschaften vertreten sind.

2. Der konsultative Rat der Gemeinden besteht außerdem von den Vertretern der Gemeindeverbände.

3. Das Mandat von konsultativem Rat der Gemeinden umfasst:

(1) einen Mechanismus für den regelmäßigen Austausch zwischen den Gemeinschaften und der Regierung des Kosovo.

(2) Die Möglichkeit den Gemeinden um in einem frühen Stadium die legislative und politische Initiativen zu kommentieren, die von der Regierung vorbereitet werden, solche Initiativen zu schlagen und zu verlangen, dass ihre Ansichten in relevanten Projekten und Programmen einbezogen werden können.

(3) Jede Pflichten und die Funktionen, entsprechend dem Gesetz.

Artikel 61 [Die Zuordnung der Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen]

Die Gemeinden und ihre Mitglieder werden den Anspruch auf gleichen Vertretung in der Beschäftigung in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Unternehmen auf allen Ebenen haben, insbesondere in dem Polizeidienst in den Gebieten, die von der jeweiligen Gemeinschaft bewohnt sind, unter Beachtung der Vorschriften über die Kompetenz und die Integrität des Regierens der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 62 [Die Vertretung in der lokalen Selbstverwaltung]

1. In den Gemeinden, in denen mindestens zehn Prozent (10%) der Bewohner zu den Gemeinschaften gehören, die nicht in der Mehrheit in den Gemeinden sind, die Stelle eines Vizepräsidenten für Gemeinde der Gemeindeversammlung muss für einen repräsentativen dieser Gemeinschaften vorbehalten werden.

2. Die Position des Vizepräsidenten wird der Kandidat von der Non-Mehrheit halten, wer die meisten Stimmen auf der offenen Liste der Kandidaten für die Wahl von der kommunalen Versammlung genommen hat.

3. Der Vizepräsident für Gemeinschaften wird den Dialog zwischen den Gemeinschaften fördern und dient als formale Anlaufstelle für die Adressierung der Interessen und für Anliegen der Gemeinschaft, die nicht mehrheitlich in der Sitzungen der Gemeindeversammlung sind und ihrer Arbeit. Der Vize-Präsident ist auch zuständig für die Überprüfung der Ansprüche von der Gemeinschaften, oder ihren Mitgliedern, wenn die Handlungen oder die Entscheidungen des Gemeinderates ihre Rechte verletzt haben, die durch die Verfassung garantiert sind.

Der Vizepräsident wird solche Fragen auf die Gemeindeversammlung für seine Überprüfung der Handlung oder der Entscheidung beziehen.

4. Im Falle, wenn die Gemeindeversammlung entscheidet, keine ihre Handlung oder ihre Entscheidung zu überdenken, oder der Vize-Präsident feststellt, dass auch nach der Analyse der Ergebnisse eine Verletzung der Rechte ist, die durch dieser Verfassung garantiert sind, er oder sie kann die Angelegenheit direkt an den Verfassungsgerichtshof abgeben, der beschließen kann, ob die Angelegenheit zur Überprüfung akzeptiert werden kann oder nicht.

5. In diesen Gemeinden die Vertretung ins vollziehende Organ für Gemeinden der Minderheiten in der Republik Kosovo ist gerechtfertigt.

Kapitel IV [Die Versammlung der Republik Kosovo]

Artikel 63 [Die allgemeinen Grundsätze]

Die Versammlung ist das gesetzgebende Organ der Republik Kosovo, das direkt vom Volk gewählt wird.

Artikel 64 [Die Struktur der Versammlung]

1. Die Versammlung hat hundert zwanzig (120) Abgeordnete, die in geheimer Abstimmung auf offenen Listen gewählt sind. Die Sitze in der Versammlung werden unter allen Parteien,

Koalitionen, Bürgerinitiativen und unabhängigen Kandidaten verteilt, im Verhältnis zu der Anzahl der gültigen Stimmen, die in der Wahl für die Versammlung erhalten sind.

2. Im Rahmen dieser Verteilung, zwanzig Prozent (20) von 120 (120) Sitzen sind für die Vertretung der Gemeinden garantiert, die nicht in der Mehrheit in Kosovo sind, wie folgt:

(1) Die Parteien, die Koalitionen, die Bürgerinitiativen und unabhängige Kandidaten, die Vertreter der serbischen Gemeinschaft sind, werden die Gesamtzahl der Sitze durch die offene Wahl haben, mit einem Minimum zehn (10) Plätze garantiert, wenn die Zahl der Sitze weniger als zehn (10) ist;

(2) Die Parteien, die Koalitionen, die Bürgerinitiativen und unabhängige Kandidaten, die erklärten, dass sie andere Gemeinden vertreten, in der Versammlung hat die Zahl der Sitze in die offene Wahl gewonnen, mit ein Minimum der garantierten Plätze, wie folgt:

Roma-Gemeinschaft einen (1) Sitz; Ashkali Gemeinschaft einen (1) Sitz; ägyptische Gemeinde einen (1) Sitz; und ein (1) zusätzlicher Sitz wird der Roma-Gemeinschaft, Ashkali, ägyptischer gegeben werden, die die größte Anzahl von Stimmen insgesamt hat; Bosnische Gemeinschaft drei (3) Sitze; Türkische Gemeinde zwei (2) Sitze; und die Gorani Gemeinde einen (1) Sitz; wenn die Zahl der gewonnen Sitze von jeder Kommunität kleiner als die Zahl der garantierten Sitzen ist.

Artikel 65 [Die Kompetenzen der Versammlung]

Die Versammlung der Republik Kosovo:

- 1) Die Annahme der Gesetze, der Beschlüsse und anderen allgemeinen Akte;
- 2) beschließt die Verfassung durch zwei Drittel (2 / 3) der Abstimmung aller seiner Abgeordneten zu ändern, einschließlich zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller Abgeordneten, die die Sitzplätze reserviert und garantiert für die Vertreter der Kommunität halten, die nicht die Mehrheit im Kosovo sind;
- 3) erklärt das Referendum in der Übereinstimmung mit dem Gesetz;
- 4) ratifiziert internationale Verträge;
- 5) genehmigt das Budget der Republik Kosovo;
- 6) wählt und entlässt den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Versammlung;
- 7) wählt und kann den Präsidenten der Republik Kosovo in Übereinstimmung mit dieser Verfassung entlassen;
- 8) wählt die Regierung und drückt kein Vertrauen zu ihr;
- 9) kontrolliert die Arbeit der Regierung und anderen öffentlichen Institutionen, die laut der Verfassung und den Gesetzen, der Versammlung berichten sollen;
- 10) wählt die Mitglieder des Justizrates und des Staatsanwaltschaftsrates des Kosovo in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung;
- 11) schlägt die Richter für das Verfassungsgericht vor;
- 12) beaufsichtigt die Außenpolitik und die Sicherheitspolitik;
- 13) gibt die Zustimmung auf die Erklärung vom Präsidenten der außerordentlichen Lage;
- 14) entscheidet über den Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, im Sinne des Gesetzes.

Artikel 66 [Die Wahl und das Mandat]

1. Die Versammlung des Kosovo wird für eine Amtszeit von vier (4) Jahren gewählt, ab dem Tag der konstituierenden Sitzung, die innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der offiziellen Bekanntgabe der Wahlergebnisse gehalten wird.
2. Die regelmäßigen Wahlen für die Versammlung finden spätestens vor dreißig (30) Tagen vor dem Ende des Mandates statt, wenn die Versammlung aufgelöst wird, spätestens in vier und fünfzig (45) Tagen nach der Auflösung.
3. Der Präsident der Republik Kosovo beruft die erste konstituierende Sitzung der Versammlung. Wenn der Präsident der Republik Kosovo nicht in der Lage ist die erste Sitzung einberufen, die Versammlung versammelt sich ohne die Teilnahme des Präsidenten.
4. Das Mandat der Versammlung des Kosovo kann verlängert werden, nur in einem Zustand des Notstandes für den Notfall den Abwehrmaßnahmen, oder im Falle der Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung, oder der öffentliche Sicherheit der Republik Kosovo, und nur so lange, wie der Zustand des Notstandes ist, wie immer in dieser Verfassung geregelt ist.
5. Die Bedingungen, die Bereiche und die Wahlverfahren werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 67 [Die Wahl des Präsidenten und des stellvertretenden Vorsitzenden]

1. Die Versammlung der Republik Kosovo wählt den Vorsitzender und fünf (5) Vizevorsitzenden.
2. Der Vorsitzender der Versammlung wird von der größten parlamentarischen Fraktion vorgeschlagen und wird von einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung gewählt.
3. Die drei (3) Vizevorsitzende, die von drei größten parlamentarischen Fraktionen vorgeschlagen sind, werden von einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung gewählt.
4. Die zwei (2) Stellvertretende vertreten die Minderheit den Gemeinden in der Versammlung, und werden von einer Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt. Ein Vizevorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung sein, die die reservierte oder garantierte Sitze der serbischen Kommunität halten, und einen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder der Versammlung anderen Gemeinden, die nicht mehrheitlich sind.
5. Der Vorsitzender und die Vizevorsitzenden der Versammlung werden von einer Mehrheit von zwei Dritteln (2 / 3) aller Abgeordneten der Versammlung entlassen.
6. Der Vorsitzender und Vizevorsitzenden der Versammlung bildet die Präsidentschaft der Versammlung. Die Präsidentschaft ist für die laufende Verwaltungstätigkeit von der Versammlung verantwortlich, in der Art und Weise, die durch die Geschäftsordnung der Versammlung verschrieben sind.
7. Der Vorsitzender der Versammlung:

- (1) vertretet die Versammlung;
- (2) legt die Tagesordnung fest, beruft und leitet die Sitzungen;
- (3) unterschreibt die Rechtsakte, die durch Versammlung erlassen sind;
- (4) übt andere Funktionen in Übereinstimmung mit dieser Verfassung und der Geschäftsordnung der Versammlung.

8. Wenn der Präsident der Versammlung abwesend oder nicht in der Lage ist, die Funktion auszuüben, wird einer der stellvertretenden Vorsitzenden als Präsident der Versammlung dienen.

Artikel 68 [Die Sitzungen]

1. Die Sitzungen der Versammlung des Kosovo sind öffentlich.
2. Die Sitzungen der Versammlung können auf Antrag des Präsidenten des Kosovo, des Ministerpräsidenten oder ein Drittel (1/3) der Abgeordneten geschlossen werden, in den Fällen, die die Geschäftsordnung der Versammlung bestimmt. Die Entscheidung wird in einer offenen und transparenten Weise angenommen und erfordert die zwei Drittel (2 / 3) der Stimmen der anwesenden Abgeordneten und teilnehmend in der Abstimmung.

Artikel 69 [Der Zeitplan der Sitzungen und die Beschlussfähigkeit]

1. Die Versammlung des Kosovo entwickelt ihr jährliches Arbeitsprogramm in zwei Sitzungen.
2. Die erste Sitzung beginnt im Frühling, beginnt am dritten Montag des Januars und die Herbst-Sitzung beginnt am zweiten Montag des Septembers.
3. Die Versammlung des Kosovo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (1/2) aller Abgeordneten anwesend sind.
4. Die Versammlung des Kosovo beruft für eine außerordentliche Sitzung auf Antrag des Präsidenten der Republik Kosovo, des Ministerpräsidenten oder ein Drittel (1/3) der Abgeordneten.

Artikel 70 [Das Mandat der Abgeordneten]

1. Die Mitglieder der Versammlung sind Vertreter des Volkes und sind nicht gebunden durch ein obligatorisches Mandat.
2. Das Mandat jedes Abgeordneten der Versammlung des Kosovo beginnt am Tag der Zertifizierung der Wahlergebnisse.
3. Das Ende des Mandates eines Abgeordneten der Versammlung wird beendet oder wird unwirksam sein, wenn:

- (1) wird nicht geschworen;
- (2) gibt Rücktritt;
- (3) wird ein Mitglied der Regierung des Kosovo;
- (4) das Mandat der Versammlung beendet;
- (5) der stellvertretende fehlt in der Versammlung von mehr als sechs (6) aufeinander folgenden Monaten. In besonderen Fällen kann die Versammlung des Kosovo anders entscheiden;
- (6) der Stellvertreter ist zu einem oder mehreren Jahren Haft durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für eine Straftat verurteilt worden;
- (7) er / sie stirbt.

4. Die Stellenangebote in der Versammlung werden gleich in Einklang mit dieser Verfassung ausgefüllt.

Artikel 71 [Die Qualifizierung und die Gleichstellung der Geschlechter]

- 1. Jeder Bürger der Republik Kosovo, der achtzehn (18) Jahre alt oder älter ist und die gesetzlichen Kriterien erfüllt, kann ein Kandidat des Stellvertreters werden.
- 2. Die Zusammensetzung der Versammlung muss die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter respektieren, die in Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen sind.

Artikel 72 [Die Unvereinbarkeit]

Der Stellvertreter der Versammlung des Kosovo kann nicht einen exekutiven Beitrag in der öffentlichen Verwaltung oder in einem öffentlichen Unternehmen, oder andere Funktionen erfüllen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 73 [Die Unfähigkeit der Nominierung]

- 1. Können weder kandidieren noch als Abgeordnete der Versammlung ohne vorheriges Ausscheiden aus ihrer Pflicht gewählt werden:
 - (1) die Richter und die Staatsanwälte;
 - (2) die Mitglieder der Sicherheitskräfte des Kosovo;
 - (3) die Mitglieder der Polizei des Kosovo;
 - (4) die Mitglieder der Zollbehörde;
 - (5) die Mitglieder der Aufklärungsagentur des Kosovo;

- (6) die Leiter der unabhängigen Agenturen;
- (7) die diplomatischen Vertreter;
- (8) die Präsidenten und die Mitglieder der Zentralen Wahlkommission.

2. Die Personen, dem die Handlungsfähigkeit nach einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung entzogen wurde, können in die Abgeordneten nicht kandidieren.

3. Der Bürgermeister und die anderen Beamte, die die Führungsaufgaben auf der kommunalen Ebene der Gemeinden halten, können nicht als Abgeordneten der Versammlung ohne vorherige Rücktritt von ihrer Pflicht gewählt werden.

Artikel 74 [Die Ausübung der Funktion]

Die Abgeordneten der Versammlung des Kosovo werden ihre Funktion im Interesse der Republik Kosovo und in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung, den Gesetzen und der Geschäftsordnung der Versammlung ausüben.

Artikel 75 [Die Immunität]

1. Die Abgeordneten der Versammlung sind immun gegen der Strafverfolgung, der Zivilklage und der Entlassung für die Handlungen und die Entscheidungen, die im Rahmen ihrer Verantwortung als Abgeordneten der Versammlung sind.

Die Immunität wird die strafrechtliche Verfolgung von Abgeordneten der Versammlung für die Handlungen außerhalb der Reichweite ihrer Verantwortung als Abgeordneten der Versammlung nicht verhindern.

2. Ein Mitglied der Versammlung kann nicht verhaftet oder anderweitig festgehalten werden, während der Durchführung seiner / ihrer Tätigkeit als Mitglied der Versammlung ohne die Zustimmung der Mehrheit aller Abgeordneten der Versammlung.

Artikel 76 [Die Geschäftsordnung]

Die Geschäftsordnung der Versammlung wird um zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller ihren Abgeordneten angenommen und wird die interne Organisation und die Arbeitsweise der Versammlung bestimmen.

Artikel 77 [Die Kommissionen]

1. Die Versammlung des Kosovo ernennt ständige Ausschüsse, operative Ausschüsse und Sonderausschüsse, die die politische Zusammensetzung der Versammlung spiegeln.

2. Auf Antrag von einem Drittel (1/3) aller Abgeordneten, ernennt die Versammlung die Ausschüsse für die bestimmten Angelegenheiten, einschließlich der investigativen Fragen.
3. Mindestens ein stellvertretender des Vorsitzenden eines jeden parlamentarischen Ausschusses wird unter der anderen Kommunität sein.
4. Die Kompetenzen und die Verfahren der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Versammlung definiert.

Artikel 78 [Der Ausschuss für die Rechte und die Interessen der Gemeinschaften]

1. Der Ausschuss für die Rechte und die Interessen der Gemeinschaften ist ein ständiger Ausschuss der Versammlung. Dieser Ausschuss besteht aus einem Drittel (1/3) von der Mitgliedern, der Vertreter der Gruppe der Mitglieder des Parlaments, die reserviert oder garantiert Sitze für die serbische Volksgruppe halten, einem Drittel (1/3) der Mitglieder, die die Gruppe der Mitglieder des Parlaments vertreten, die reserviert oder garantiert Sitze für andere Gemeinden halten, die nicht in der Mehrheit sind, und einem Drittel (1/3) der Mehrheit der Mitgliedern der Gemeinde, die in der Versammlung vertreten.
2. Auf den Antrag jedes Mitgliedes des Präsidiums der Versammlung wird jedes vorgeschlagene Gesetz dem Ausschuss für die Rechte und die Interessen der Gemeinschaften gegeben. Die Kommission mit der Mehrheit der Abstimmung ihrer Mitglieder entscheidet, ob die Empfehlungen im Bezug auf das vorgeschlagene Gesetz innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen werden.
3. Um sicherzustellen, dass die Rechte und die Interessen der Gemeinschaften angemessen berücksichtigt werden, kann der Ausschuss die Empfehlungen an anderem zuständigen Ausschuss oder der Versammlung abgeben.
4. Die Kommission kann auf eigene Initiative die Gesetze und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Zuständigkeiten der Versammlung vorschlagen, die sie für geeignet hält, um die Anliegen der Gemeinden zu adressieren. Die Mitglieder der Kommission können die individuellen Meinungen äußern.
5. Eine Sache kann der Ausschuss für ein Gutachten aus Vorsitz der Versammlung referieren, an einem anderen Ausschuss oder einer Gruppe, die mindestens aus zehn (10) Abgeordneten der Versammlung besteht.

Artikel 79 [Die Initiative der Gesetzgebung]

Die Initiative der Gesetzgebung kann vom Präsidenten der Republik Kosovo getroffen werden, von seinem / ihrem Umfang der Autorität, von der Regierung, von den Abgeordneten der Versammlung oder mindestens zehntausend Bürger, als gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 80 [Die Verabschiedung von Gesetzen]

1. Die Gesetze, die Entscheidungen und andere Akten werden von der Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten angenommen, sofern nicht anders in dieser Verfassung vorgesehen ist.
2. Das Gesetz, angenommen vom Parlament, wird vom Präsidenten des Parlaments des Kosovo unterzeichnet, und wird vom Präsidenten der Republik Kosovo erklärt, nachdem er innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt unterzeichnet hat.
3. Wenn der Präsident der Republik gibt das Gesetz an die Versammlung zurück, soll er die Gründe der Rückgabe begründen. Der Präsident der Republik Kosovo hat das Recht, das Gesetz nur einmal an die Versammlung zurückzugeben.
4. Wenn mit der Mehrheit der Stimmen aller ihrer Abgeordneten die Versammlung entscheidet ein Gesetz zu übernehmen, das durch den Präsidenten der Republik Kosovo zurückgegeben wurde, ein solches Gesetz wird bekanntgemacht.
5. Wenn der Präsident der Republik Kosovo innerhalb von acht (8) Tagen nach dem Erhalt des Gesetzes keine Entscheidung für die Rückgabe oder der Erklärung des Gesetzes hat, das Gesetz gilt als verkündet ohne ihre / seine Unterschrift und wird in der offiziellen Zeitung veröffentlicht.
6. Ein Gesetz tritt in die Kraft fünfzehn (15) Tage nach der Veröffentlichung in der offiziellen Zeitung der Republik Kosovo, soweit nicht anders durch das Gesetz festgelegt wird.

Artikel 81 [Die Gesetzgebung des lebenswichtigen Interesses]

1. Für die Zulassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Versammlung erforderlich, die anwesend sind und die abstimmen, und die Mehrheit der Mitglieder, die die reservierten oder garantierten Sitze für die Vertreter der Gemeinschaften halten, die nicht in der Mehrheit sind:
 - (1) Die Gesetze, die die Grenzen der Gemeinden ändern, einrichten oder abschaffen die Gemeinden, die Festlegung des Umfangs der Befugnisse der Gemeinden und ihre Teilnahme an interkommunalen und grenzüberschreitenden Beziehungen;
 - (2) Die Gesetze zur Umsetzung der Rechte der Volksgruppen und ihrer Angehörigen, mit der Ausnahme durch die Verfassung festgelegt;
 - (3) Die Gesetze für den Umgang mit der Sprache;
 - (4) Die Gesetze über die Kommunalwahlen;
 - (5) Die Gesetze zum Schutz des kulturellen Erbes;
 - (6) Die Gesetze über der Religionsfreiheit oder über den Vereinbarungen mit den religiösen Gemeinschaften;

(7) Die Gesetze über der Bildung;

(8) Die Gesetze über der Verwendung von Symbolen, einschließlich der Symbole der Gemeinschaft und über den Feiertagen.

2. Keine der Gesetze von lebenswichtigem Interesse unterliegt dem Referendum.

Artikel 82 [Die Auflösung der Versammlung]

1. Die Versammlung wird in diesen Fällen aufgelöst:

(1) wenn die Regierung nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum festgelegt werden kann, wenn der Präsident der Republik Kosovo die Kandidatur des Ministerpräsidenten ernennt;

(2) wenn für die Auflösung zwei Drittel (2 / 3) aller Abgeordneten der Versammlung zustimmen, wird die Versammlung durch die Verordnung des Präsidenten der Republik Kosovo aufgelöst;

(3) wenn der Präsident der Republik Kosovo nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum des Beginns des Wahlverfahrens gewählt wird.

2. Die Versammlung kann vom Präsidenten der Republik Kosovo aufgelöst werden, nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum der Regierung.

Kapitel V [Der Präsident der Republik Kosovo]

Artikel 83 [Der Status des Präsidenten]

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und vertritt die Einheit des Volkes der Republik Kosovo.

Artikel 84 [Die Kompetenzen des Präsidenten]

Der Präsident der Republik Kosovo:

(1) vertritt die Republik Kosovo innerhalb und außerhalb des Landes;

(2) garantiert das verfassungsmäßige Funktionieren der Institutionen, entsprechend der gegenwärtigen Verfassung;

(3) kündigt die Wahlen für die Versammlung der Republik Kosovo an und beruft die erste Sitzung;

(4) erlässt die Verordnungen in Übereinstimmung mit dieser Verfassung;

(5) verkündet die Gesetze, die genehmigten durch die Versammlung des Kosovo;

(6) hat das Recht auf Rückkehr des Gesetzes für die Überprüfung von genehmigten Gesetzen, wenn er / sie sie als schädlich für die berechtigten Interessen der Republik

- Kosovo betrachtet, oder einer oder mehreren Gemeinden. Dieses Recht kann nur einmal ausgeübt werden;
- (7) unterzeichnet die internationale Abkommen in Übereinstimmung mit dieser Verfassung;
- (8) schlägt die Änderungen für diese Verfassung vor;
- (9) kann die verfassungsrechtlichen Fragen an das Verfassungsgerichtshof überreichen;
- (10) führt die Außenpolitik des Landes;
- (11) erhält die Beglaubigungsschreiben der Leiter der akkreditierten diplomatischen Vertretungen der Republik Kosovo;
- (12) ist ein Oberster Befehlshaber der Sicherheitskräfte des Kosovo;
- (13) führt den Beirat der Gemeinschaften;
- (14) ernennt den Kandidat für die Bildung der Regierung, nach dem Vorschlag der politischen Partei oder der Koalition, oder Koalition, die die Mehrheit in der Versammlung hält;
- (15) ernennt und entlässt den Vorsitzenden des Obergerichtes des Kosovo auf den Antrag des gerichtlichen Rates des Kosovo;
- (16) ernennt und entlässt die Obergerichter der Republik Kosovo auf den Antrag des gerichtlichen Rates des Kosovo;
- (17) ernennt und entlässt den Generalstaatsanwalt der Republik Kosovo auf den Antrag des gerichtlichen Rates des Kosovo;
- (18) ernennt und entlässt die Staatsanwälte der Republik Kosovo auf den Antrag des gerichtlichen Rates des Kosovo;
- (19) ernennt die Richter des Verfassungsgerichtes auf den Antrag der Versammlung;
- (20) ernennt den Kommandeur von der Sicherheitskräften des Kosovo, nach der Empfehlung des Ministerpräsidenten;
- (21) zusammen mit dem Ministerpräsidenten ernennt den Direktor, den Vizedirektor und den Generalinspektor des Aufklärungsdienstes;
- (22) entscheidet über die Erklärung des Ausnahmezustandes in der Absprache mit dem Ministerpräsidenten;
- (23) kann die Einberufung des Sicherheitsrates des Kosovo erfordern, und führt sie in der Zeit des Ausnahmezustandes;
- (24) entscheidet über der Aufnahme der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Republik Kosovo, in der Beratung mit dem Ministerpräsidenten;

(25) ernennt und entlässt die Leiter der diplomatischen Missionen der Republik Kosovo, auf den Antrag der Regierung;

(26) ernennt den Vorsitzender der Zentralen Wahlkommission;

(27) ernennt den Gouverneur der Zentralbank der Republik Kosovo, der als ein geschäftsführender Direktor dient, und ernennt die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates der Bank;

(28) gibt die Medaille, die Dankbarkeit und die Preise, in Übereinstimmung mit dem Gesetz;

(29) verkündet die individuellen Begnadigungen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz;

(30) der Präsident wendet sich der Versammlung des Kosovo mindestens einmal im Jahr an, in Bezug auf sein / ihren Umfang der Behörde.

Artikel 85 [Die Qualifikation für die Wahl des Präsidenten]

Den Präsidenten der Republik Kosovo kann jeder Bürger des Kosovo gewählt werden, der die Alter von fünf und dreizig (35) Jahre erreicht hat;

Artikel 86 [Die Wahl des Präsidenten]

1. Der Präsident der Republik Kosovo wird von der Versammlung gewählt, mittels der Geheimabstimmung.

2. Die Wahl des Präsidenten der Republik Kosovo muss spätestens dreißig (30) Tage vor dem Ende des Mandates des jetzigen Präsidenten erfolgt werden.

3. Jeder Bürger der Republik Kosovo kann als ein Präsidentschaftskandidat der Republik Kosovo nominiert werden, wenn er/sie die Unterschriften von mindestens dreißig (30) Mitglieder der Versammlung des Kosovo sichern kann. Die Abgeordneten der Versammlung können nur für einen Präsidentschaftskandidat unterschreiben.

4. Die Wahl des Präsidenten wird von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung gemacht.

5. Wenn keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) in den zwei ersten Wahlgängen erreichen wird, dann wird der dritte Wahlgang zwischen zwei Kandidaten organisiert, die die höchste Anzahl von Stimmen bei der zweiten Abstimmung erhalten haben, und der Kandidat, der die meisten Stimmen aller Abgeordneten erhält, wird als Präsident der Republik Kosovo gewählt.

6. Wenn im dritten Wahlgang keiner Kandidat als Präsident von Republik Kosovo gewählt wird, die Versammlung wird aufgelöst, und die neue Wahlen veröffentlicht werden, die innerhalb von fünf und vierzig (45) Tagen stattfinden sollen.

Artikel 87 [Das Mandat und der Eid]

1. Der Präsident der Republik Kosovo beginnt das Mandat nach dem Eid vor der Versammlung. Der Text des Eides wird durch Gesetz geregelt.
2. Das Mandat des Präsidenten ist fünf (5) Jahre.
3. Nach dem Abschluss seines / ihres ersten Mandates, kann der Präsident noch nur einmal wiedergewählt werden.

Artikel 88 [Die Unvereinbarkeit]

1. Der Präsident kann nicht eine andere öffentliche Funktion ausüben.
2. Nach der Wahl kann der Präsident keine Funktion in der politischen Partei ausüben.

Artikel 89 [Die Immunität]

Der Präsident der Republik Kosovo genießt die Immunität vor der Strafverfolgung, der Zivilklage und dem Kündigungsschutz für der Handlungen und der Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten des Präsidenten der Republik Kosovo.

Artikel 90 [Die vorübergehende Abwesenheit des Präsidenten]

1. Wenn der Präsident der Republik Kosovo ist vorübergehend nicht in der Lage seine / ihre Aufgaben zu erfüllen, er / sie kann freiwillig die Aufgaben seiner / ihrer Position an den Präsidenten der Versammlung übertragen, der dann als amtierender Präsident der Republik Kosovo dienen wird.

Der Beschluss des Präsidenten für die Übertragung von den Zuständigkeiten soll insbesondere die Gründe und die Dauer der Übertragung beinhalten, falls sie bekannt für Ihn sind.

Der Präsident der Republik Kosovo wird wieder die Ausübung der Zuständigkeiten aufnehmen, wenn er in der Lage sein wird, sein Autorität auszuüben, und so auf die Position des Präsidenten der Versammlung als amtierenden Präsidenten verzichtet wird.

2. Wenn es keine freiwillige Übertragung von Zuständigkeiten (der Macht) passiert ist, wird die Versammlung der Republik Kosovo wird durch zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller Abgeordneten bestimmen, nach der Rücksprache mit dem medizinischen Berater-Team, dass der Präsident der Republik Kosovo vorübergehend nicht in der Lage ist, seiner / ihrer Aufgaben erfüllen zu können.

Der Präsident der Versammlung wird als amtierender Präsident dienen, bis der Präsident der Republik Kosovo in der Lage ist, wieder die Durchführung seiner / ihrer

Tätigkeit als Präsidenten zu dienen.

3. Die Position des amtierenden Präsidenten der Republik Kosovo darf nicht für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten ausgeübt werden.

Artikel 91 [Die Entlassung des Präsidenten]

1. Der Präsident der Republik Kosovo wird durch die Versammlung entlassen, wenn er / sie für einen Schwerverbrechen verurteilt ist, oder wenn sie / er nicht in der Lage ist, die Aufgaben des Amtes wegen schwerer Krankheit ausüben zu können oder wenn das Verfassungsgericht festgestellt hat, dass er / sie eine schwere Verletzung der Verfassung begangen hat.

2. Das Verfahren für die Entlassung des Präsidenten der Republik Kosovo kann durch ein Drittel (1/3) der Abgeordneten der Versammlung eingeleitet werden, wobei sie eine Petition unterzeichnen sollen, um die Gründe der Entlassung zu erklären.

Wenn die Petition eine schwere Krankheit behauptet, soll die Versammlung das medizinische Berater-Team über den Status der Gesundheit des Präsidenten zu konsultieren.

Wenn die Petition eine schwerwiegende Verletzung der Verfassung behauptet, soll die Petition unverzüglich an das Verfassungsgericht eingereicht werden, dass die Angelegenheit innerhalb von sieben (7) Tagen entschieden wird, nach dem Erhalten der Petition.

3. Wenn der Präsident der Republik Kosovo für einen Schwerverbrechen verurteilt worden ist, oder wenn die Versammlung in der Übereinstimmung mit diesem Artikel bestimmt, dass der Präsident nicht in der Lage ist, um seine / ihre Aufgaben aufgrund einer schweren Krankheit auszuüben, oder wenn das Verfassungsgericht festgestellt hat, dass er / sie ernsthaft die Verfassung verletzt hat, kann die Versammlung den Präsidenten mit zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller Abgeordneten entlassen.

Kapitel VI [Die Regierung der Republik Kosovo]

Artikel 92 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, der Stellvertreter des Ministerpräsidenten und der Minister.

2. Die Regierung der Republik Kosovo übt die ausführende Macht in der Übereinstimmung mit der Verfassung und dem Gesetz.

3. Die Regierung realisiert die Gesetze und verabschiedet andere Rechtsakte von der Versammlung von Kosovo und übt andere Aktivitäten im Rahmen der Zuständigkeiten, vorgeschrieben durch diese Verfassung und das Gesetz.

4. Die Regierung trifft die Entscheidungen in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung und den Gesetzen, schlägt die Gesetzentwürfe vor, schlägt die Änderungen an den

vorhandenen Gesetzen und sonstigen Handlungen vor und kann die Gesetzesentwürfe durchführen, die nicht von ihr vorgeschlagen sind.

Artikel 93 [Die Befugnisse der Regierung]

Die Regierung hat die folgenden Kompetenzen:

- (1) schlägt vor und verwirklicht die Innen-und Außenpolitik des Landes;
- (2) fördert die wirtschaftliche Entwicklung des Landes;
- (3) schlägt die Gesetzentwürfe und andere Akten der Versammlung vor;
- (4) trifft die Entscheidungen und gibt die Rechtsakten oder Vorschriften aus, die notwendig für das Umsetzen der Gesetze sind;
- (5) schlägt das Budget der Republik Kosovo vor;
- (6) führt und beaufsichtigt die Arbeit der Verwaltungsorgane;
- (7) leitet die Aktivitäten und die Entwicklung der öffentlichen Dienste;
- (8) schlägt dem Präsidenten der Republik Kosovo die Ernennung und die Entlassung des Chefs der diplomatischen Missionen der Republik Kosovo vor;
- (9) schlägt die Änderungen zu der Verfassung vor;
- (10) kann die Verfassungsfragen an das Verfassungsgericht verweisen;
- (11) übt anderen exekutiven Funktionen, die nicht an andere zentrale oder lokale Ebene oder Behörden zugewiesen sind.

Artikel 94 [Die Kompetenzen des Ministerpräsidenten]

Der Ministerpräsident hat die folgenden Kompetenzen:

- (1) repräsentiert und führt die Regierung;
- (2) gewährleistet, dass alle Ministerien in der Übereinstimmung mit der Regierungspolitik handeln;
- (3) sorgt für die Umsetzung von den Gesetzen und den Maßnahmen, die von der Regierung festgelegt werden;
- (4) kann die Mitglieder der Regierung ohne der Zustimmung der Versammlung ändern;
- (5) führt den Sicherheitsrat des Kosovo;
- (6) ernennt den Generaldirektor der Polizei des Kosovo;

(7) berät sich mit dem Präsidenten der Republik Kosovo in den Fragen der Aufklärung;

(8) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, gemeinsam ernennt den Direktor, des Stellvertretenden Direktors und des Inspektors des General-Aufklärungsdienstes des Kosovo;

(9) berät sich mit dem Präsidenten über die Umsetzung der Außenpolitik des Landes;

(10) führt andere Aufgaben, wie sie von der Verfassung und dem Gesetz erfordert werden.

Artikel 95 [Die Wahl der Regierung]

1. Nach den Wahlen schlägt der Präsident der Republik Kosovo der Versammlung des Kandidaten für die Ministerpräsidenten vor, in Absprache mit der politischen Partei oder der Koalition, die die Mehrheit der notwendigen Stimmen für die Bildung der Regierung gewonnen hat.

2. Der Kandidat für die Ministerpräsidenten, nicht später als fünfzehn (15) Tage nach der Vereinbarung, stellt die Zusammensetzung der Regierung vor der Versammlung und fordert die Genehmigung von der Versammlung.

3. Die Regierung gilt als gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Versammlung des Kosovo bekommt.

4. Wenn die vorgeschlagene Zusammensetzung der Regierung erhält nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ernennt der Präsident der Republik Kosovo innerhalb von zehn (10) Tagen einen anderen Kandidaten mit dem gleichen Verfahren.

Wenn die Regierung nicht zum zweiten Mal als gewählt gilt, kündigt der Präsident der Republik Kosovo die Wahlen an, die spätestens vierzig (40) Tagen ab dem Datum der Mitteilung stattfinden sollen.

5. Wenn der Ministerpräsident zurücktritt oder aus irgendeinem anderen Grund wird sein Amt frei, hört die Regierung auf, und der Präsident der Republik Kosovo ernennt einen neuen Kandidaten in Absprache mit der Mehrheit der Partei oder der Koalition, die die Mehrheit der notwendigen Stimmen für die Bildung der Regierung gewonnen hat.

6. Nach der Wahl werden die Mitglieder der Regierung einen Eid vor der Versammlung erfolgen. Der Text des Eides wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 96 [die Ministerien und die Vertretungen der Gemeinden]

1. Die Ministerien und andere Organe sind wie notwendig etablierte, um die Funktionen in der Zuständigkeit der Regierung durchzuführen.

2. Die Zahl der Mitglieder der Regierung wird durch einen internen Akt der Regierung bestimmt.

3. In der Regierung soll nicht weniger als ein (1) Minister serbischer Gemeinde und ein (1) Minister anderer Gemeinde sein, die nicht Mehrheit im Kosovo ist. Wenn es mehr als zwölf (12) Minister sind, wird die Regierung einen dritten Minister haben, der eine Gemeinde vorstellt, die nicht die Mehrheit im Kosovo ist.

4. Es müssen mindestens zwei (2) stellvertretender Minister der Kosovo-Serben und zwei (2) stellvertretender Minister aus anderer Nicht-Mehrheit Kommunität im Kosovo sein. Wenn es mehr als zwölf (12) Minister sind, wird die Regierung einen dritten stellvertretenden Minister haben, der die serbische Kommunität vertritt und einen dritten stellvertretenden Minister, der eine Nicht-Mehrheit Kommunität im Kosovo vertritt.

5. Die Auswahl diesen Minister und den stellvertretenden Minister wird nach den Konsultationen mit den Parteien, den Koalitionen oder den Gruppen der Gemeinden, die nicht in der Mehrheit im Kosovo sind, bestimmt sein.

Wenn die Kandidaten von außerhalb der Mitgliedschaft der Versammlung des Kosovo ernannt werden, für diesen Minister und den stellvertretender Minister wird die formale Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten erforderlich, die zu den Parteien, den Koalitionen, den Bürgerinitiativen und den unabhängigen Kandidaten gehören und sich zur Vertretung der Gemeinden erklärt haben.

6. Der Ministerpräsident, die Stellvertreter des Ministerpräsidenten und die Minister der Regierung können aus den Abgeordneten der Versammlung der Republik Kosovo oder den qualifizierten Personen, die nicht die Mitglieder der Versammlung sind, gewählt werden.

7. Die Inkompatibilitäten der Mitglieder der Regierung auf ihre Funktionen werden durch das Gesetz geregelt.

Artikel 97 [Die Verantwortlichkeiten]

1. Die Regierung ist verantwortlich für ihre Arbeit gegenüber der Versammlung der Republik Kosovo.

2. Der Ministerpräsident, die Stellvertreter des Ministerpräsidenten und die Minister tragen gemeinsam die Verantwortung für die Entscheidungen der Regierung und individuell für die Entscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich.

Artikel 98 [Die Immunität]

Die Mitglieder der Regierung des Kosovo genießen die Immunität von der Strafverfolgung, der Zivilklage und den Kündigungsschutz für die Aktionen oder die Entscheidungen, die im Rahmen ihrer Verantwortung als Mitglieder der Regierung sind.

Artikel 99 [Die Prozeduren]

Die Arbeitsweise und die Prozedur der Entscheidungsverfahren in der Regierung werden durch die Gesetze und die Verordnungen geregelt.

Artikel 100 **[Über das Misstrauen]**

1. Ein Misstrauensantrag der Regierung kann mit dem Vorschlag eines Drittels (1/3) aller Abgeordneten der Versammlung vorgelegt werden.
2. Ein Vertrauensvotum für die Regierung kann durch den Ministerpräsidenten angefordert werden.
3. Der Misstrauensantrag muss in der Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, nicht später als fünf (5) Tagen und nicht früher als zwei (2) Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem er vorgestellt wird.
4. Der Misstrauensantrag gilt als angenommen, wenn er von einer Mehrheit der Stimmen allen Abgeordneten der Versammlung des Kosovo angenommen wird.
5. Wenn ein Misstrauensantrag versagt, ein anderer Misstrauensantrag kann nicht während den neunzig (90) Tagen danach erhoben werden.
6. Wenn ein Misstrauensantrag der Regierung herrscht, gilt die Regierung als entlassen.

Artikel 101 **[Die zivilen Dienste]**

1. Die Zusammensetzung des zivilen Dienstes wird die Vielfalt der Menschen im Kosovo widerspiegeln, unter der Berücksichtigung der Prinzipien der Gleichberechtigung des Geschlechtes, die international anerkannt sind.
2. Ein unabhängiger Aufsichtsrat für den öffentlichen Dienst sichert die Einhaltung der Regeln und der Grundsätze des öffentlichen Dienstes, und spiegelt die Vielfalt der Völker der Republik Kosovo wider.

Kapitel VII **[Das Justizsystem]**

Artikel 102 **[Die allgemeinen Grundsätze der Justiz]**

1. Die richterliche Macht in der Republik Kosovo wird von den Gerichten ausgeübt.
2. Die richterliche Macht ist ein Unikat, unabhängig, fair, unpolitisch, unparteiisch und bietet den gleichen Zugang zu den Gerichten.
3. Die Gerichte urteilen auf der Grundlage der Verfassung und des Gesetzes.
4. Die Richter in ihrer Ausübung der Funktionen sollen unabhängig und unparteiisch sein.
5. Das Recht auf die Beschwerde zu einer gerichtlichen Entscheidung wird gewährleistet, sofern nicht anders im Gesetz vorgesehen ist. Der Zugriff auf die außerordentliche

Rechtsmittel wird gesetzlich geregelt. Das Gesetz kann damit das Recht einen Fall direkt auf den Obersten Gerichtshof zu verweisen erlauben, und für solche Fälle können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 103 [Die Organisation und die Jurisdiktion der Gerichte]

1. Die Organisation und die Funktion der Jurisdiktion des Obergerichtes und anderen Gerichte werden durch das Gesetz geregelt.
2. Das Obergericht ist die höchste gerichtliche Instanz.
3. Mindestens fünfzehn Prozent (15%) der Richter des Obergerichtes, aber nicht weniger als drei (3) Richter, werden von der Kommunität sein, die nicht die Mehrheit im Kosovo sind.
4. Der Präsident des Kosovo ernennt und entlässt den Präsidenten des Obergerichtes aus dem Kreis der Richter des supremen Gerichtes, vom Mandat auf sieben (7) Jahre, ohne die Möglichkeit der Wiederernennung, nach dem Vorschlag des Justizrates des Kosovo für die Ernennung oder Abberufung von ihm / ihr.
5. Die Präsidenten allen anderen Gerichte müssen in der vom Gesetz vorgesehenen Weise ernannt werden.
6. Mindestens fünfzehn Prozent (15%) der Richter sollen aus einem anderen Gericht sein, wie durch die Appellationsinstanz gegründet wurde, aber nicht weniger als zwei (2) Richter aus den Gemeinden sein werden, die nicht mehrheitlich im Kosovo sind.
7. Die Fachgerichte können durch das Gesetz festgelegt werden, wenn nötig ist, aber in keiner Weise werden die außergewöhnlichen Gerichte festgelegt.

Artikel 104 [Die Ernennung und die Entlassung der Richter]

1. Der Präsident der Republik Kosovo ernennt die Richter, wiederernennt und entlässt, mit dem Vorschlag des Justizrates des Kosovo.
2. Die Zusammensetzung der Justiz spiegelt die ethnische Vielfalt des Kosovo wider und die international anerkannte Prinzipien der Gleichberechtigung der Geschlechter.
3. Die Zusammensetzung der Gerichte spiegelt die ethnische Zusammensetzung der jeweiligen territorialen Zuständigkeit des Gerichtes wieder.

Der Justizrat des Kosovo berät mit dem jeweiligen Gericht für den Vorschlag für die Ernennung oder Wiederernennung.

4. Die Richter können aus dem Amt nach der Verurteilung zu einer schweren Straftat entlassen werden, oder für schwere Respektlosigkeit der Aufgabe.
5. Die Richter haben das Recht direkt bei dem Obergericht sich zu beschweren, nach einer Entscheidung für die Entlassung.

6. Die Richter können nicht gegen ihren Willen übertragen werden, sofern nicht anders durch das Gesetz vorgesehen wird, aufgrund der wirksamen Arbeitsweise der Justiz oder der Disziplinarmaßnahmen.

Artikel 105 [Das Mandat und die Wiederernennung]

1. Das erste Mandat für die Richter beträgt drei Jahre. In der Fälle der Wiederernennung, das Mandat wird permanent, bis das Rentenalter durch das Gesetz bestimmt wird, es sei denn nicht in der Übereinstimmung mit dem Gesetz entfernt.

2. Die Kriterien und die Verfahren für die Wiederernennung eines Richters werden durch den Justizrat des Kosovo bestimmt und sie können im Grad verschieden aus den verwendeten für die Entfernung der Richter Kriterien sein.

Artikel 106 [Die Unvereinbarkeit]

1. Der Richter darf keine Funktion in irgendeiner staatlichen Institution außerhalb der Justiz ausüben, in jede politische Tätigkeit oder jede andere Tätigkeit einbezogen werden, die durch das Gesetz verboten sind.

2. Die Richter sind nicht rechtskräftig die Verantwortung zu übernehmen oder den Träger der Funktionen zu sein, die in irgendeiner Weise im Widerspruch mit den Prinzipien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der Rolle des Richters sein können.

Artikel 107 [Die Immunität]

1. Die Richter, umfassend der vereidigte Richter, genießen die Immunität vor Strafverfolgung, der Zivilklage und der Entlassung aus der Funktionen, für die Annahme der Entscheidungen, der Abstimmung, des Ausdrücken der Meinung und anderen Handlungen, die im Rahmen ihrer Verantwortung als Richter sind.

2. Die Richter, umfassend der vereidigte Richter, genießen keine Immunität und können aus der Funktion entlassen werden, wenn sie das Gesetz absichtlich verstoßen.

3. Wenn ein Richter angeklagt oder verhaftet wird, soll unverzüglich der Justizrat des Kosovo informiert werden.

Artikel 108 [Der Gerichtsrat des Kosovo]

1. Der Gerichtsrat des Kosovo sichert die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Justiz.

2. Der Gerichtsrat des Kosovo ist eine vollständig unabhängige Institution bei der Erfüllung ihren Aufgaben. Der Gerichtsrat des Kosovo sichert, dass die Gerichte unabhängig, professionell und unparteiisch sein werden und vollständig den multiethnischen Charakter

der Republik Kosovo widerspiegeln, sowie die Prinzipien der Gleichberechtigung der Geschlechter respektieren werden. Der Gerichtsrat für die Ernennung der Richter wird die Vorrang den Mitglieder der Gemeinschaften, die unterrepräsentiert sind, wie in der Justiz als gesetzlich vorgesehen ist, geben.

3. Der Gerichtsrat des Kosovo ist verantwortlich für die Rekrutierung und die Nominierung der Kandidaten für die Ernennung und die Wiederernennung zum Richter. Der Gerichtsrat des Kosovo ist verantwortlich auch für die Übertragung und das Disziplinarverfahren gegen Richter.

4. Die Vorschläge für die Ernennung der Richter sollen auf der Grundlage einer offenen Prozedur durchgeführt werden, auf der Grundlage der Verdienste der Kandidaten, und dieser Vorschlag spiegelt das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter und ethnische Zusammensetzung der jeweiligen territorialen Zuständigkeit des Gerichtes wider. Alle Kandidaten müssen die Auswahlkriterien, die im Gesetz vorgesehen sind, erfüllen.

5. Der Gerichtsrat des Kosovo ist verantwortlich für die gerichtliche Inspektion, für die gerichtliche Verwaltung, die Zusammenstellung der Regeln für die Gerichte in der Übereinstimmung mit dem Gesetz, die Einstellung und die Beaufsichtigung der Verwalter des Gerichtes, die Planung und die Beaufsichtigung des Budgets der Justiz, die Bestimmung der Zahl der Richter in jeder Jurisdiktion und die Empfehlungen für die Bildung der neuen Gerichte. Die Einrichtung der neuen Gerichte wird mit dem Gesetz geregelt.

6. Der Gerichtsrat des Kosovo besteht aus dreizehn (13) Mitglieder, mit beruflichen Qualifikationen und mit der Fachkompetenz. Die Mitglieder werden für ein fünf jähriges Mandat ernannt, und werden in folgender Weise gewählt:

- (1) fünf (5) Mitglieder werden als Richter von der Mitglieder der Justiz gewählt;
- (2) vier (4) Mitglieder werden von der Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt, die die Sitzen während der allgemeinen Verteilung der Sitze halten; Mindestens zwei (2) aus vier (4) Mitglieder müssen die Richter sein, und eins (1), muss ein Mitglied von der Kammer der Anwälte des Kosovo sein;
- (3) zwei (2) Mitglieder werden von der Abgeordneten der Versammlung gewählt, die die reservierte Sitze oder garantierte Sitze für die Vertreter der serbischen Gemeinschaft halten, und mindestens ein von diesen beiden muss ein Richter sein;
- (4) zwei (2) Mitglieder werden von der Abgeordneten der Versammlung gewählt, , die die reservierten Sitze oder garantierten Sitze für die Vertreter der anderen Gemeinschaft halten, und mindestens ein von diesen beiden muss ein Richter sein;
- (5) Die Unvereinbarkeit, das Mitglied des Gerichtsrates des Kosovo zu sein, wird durch das Gesetz geregelt.

7. Der Gerichtsrat des Kosovo wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden für ein Mandat von drei (3) Jahren.

Die Wahl der Funktionen verlängert nicht das Mandat des Mitgliedes des Gerichtsrates des Kosovo.

8. Der Vorsitzende des Gerichtsrates des Kosovo adressiert der Versammlung der Republik Kosovo, mindestens ein mal pro Jahr im Bezug auf die Justiz.

9. Die Kandidaten für der Richterstellen, die für die Mitglieder der Gemeinden reserviert sind, die keine Mehrheit im Kosovo haben, können für die Ernennung empfohlen werden, nur aus Mitglieder des Gerichtsrates, die von der Abgeordneten der Versammlung gewählt werden, die die reservierte Sitze oder garantierte Sitze für die Mitglieder der Gemeinschaft halten, die nicht in der Mehrheit im Kosovo sind. Wenn diese Gruppe der Mitglieder des Gerichtsrates keinen Kandidat für gerichtliche Position empfiehlt nach zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Gerichtsrates, dann jedes Mitglied des Gerichtsrates hat das Recht den Kandidat für die gerichtliche Position zu empfehlen.

10. Die Kandidaten auf die gerichtlichen Ämter in den Hauptgerichten, unter der Jurisdiktion ausschließlich der Hoheitsgebiet einer oder mehreren Gemeinden, in denen die Mehrheit der Bevölkerung zu der serbischen Gemeinde gehört, können für die Ernennung von nur zwei (2) Mitglieder des Gerichtsrates durch die Abgeordneten gewählt empfohlen werden, die , die reservierte Sitze oder garantierte Sitze für die serbische Volksgruppe in der Republik Kosovo halten, die gemeinsam handeln und einstimmig sind. Wenn diese zwei (2) Mitglieder einen gerichtlichen Kandidaten nicht empfehlen, für zwei aufeinander folgende Sitzungen des Justizrat des Kosovo, dann jeder Mitglied des Justizrates des Kosovo kann den Kandidaten auf dieses Amt empfehlen.

Artikel 109 [Der Staatsanwalt des Staates]

1. Der Staatsanwalt ist eine unabhängige Institution mit der Autorität und der Verantwortung für die Verfolgung von Personen, die für einen Straftat beschuldigt sind, oder andere Handlung, wie mit dem Gesetz vorgesehen ist.

2. Der Staatsanwalt ist eine unparteiische Institution und arbeitet entsprechend der Verfassung und dem Gesetz.

3. Die Organisation, die Kompetenzen und die Pflichten des Staatsanwaltes werden mit dem Gesetz geregelt.

4. Der Staatsanwalt des Staates spiegelt die multiethnische Zusammensetzung der Republik Kosovo wider und achtet auf die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung.

5. Das erste Mandat für den Staatsanwalt beträgt drei Jahre. In dem Fall der Wiederernennung das Mandat ist permanent bis zum Rentenalter, wie durch das Gesetz bestimmt wird, es sei denn in Übereinstimmung mit dem Gesetz entlassen wird.

6. Die Staatsanwälte können aus dem Amt nach der Verurteilung zu einer schweren Straftat entlassen werden, oder aufgrund schwerer Respektlosigkeit der Pflichten.

7. Der Präsident der Republik Kosovo ernennt und entlässt den Generalstaatsanwalt des Staates, mit dem Vorschlag des Staatsanwaltschaftsrates des Kosovo. Das Mandat des Generalstaatsanwaltes ist für sieben (7) Jahre ohne die Möglichkeit der Wiederernennung.

Artikel 110 [Der Staatsanwaltschaftsrat von Kosovo]

1. Der Staatsanwaltschaftsrat von Kosovo ist vollständig eine unabhängige Institution bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit dem Gesetz. Der Staatsanwaltschaftsrat von Kosovo sichert dafür, dass alle Personen gleichen Zugang zur Justiz haben. Der Staatsanwaltschaftsrat sichert, dass der Staatsanwalt des Staates den gleichen Zugriff auf der Justiz aller Personen im Kosovo gewährleisten wird, professionell, unabhängig, unparteiisch sein und die multiethnische Natur des Kosovo und die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung widerspiegelt.
2. Der Staatsanwaltschaftsrat von Kosovo einberuft, schlägt vor, erhebt, transferiert, diszipliniert die Staatsanwälte in der Art und Weise, wie vom Gesetz vorgesehen ist. Der Rat wird die Priorität für die Ernennung des Staatsanwälte den Mitglieder unterrepräsentierter Gemeinschaften geben, in der Art und Weise, wie vom Gesetz vorgesehen ist. Alle Kandidaten sollen die Auswahlkriterien erfüllen, wie dies gesetzlich vorgesehen ist.
3. Die Vorschläge für die Ernennung der Staatsanwälte müssen in dem offenen Prozess für die Ernennung durchgeführt werden, auf der Grundlage der Verdienste der Kandidaten, und diese Vorschläge spiegeln die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung wider und die ethnische Zusammensetzung der jeweiligen örtlichen Zuständigkeit.
4. Die Zusammensetzung des Staatsanwaltschaftsrates von Kosovo, die Verordnung für die Ernennung, für die Entlassung, das Mandat, die Organisationsstruktur und die Regeln der Prozedur, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 111 [Die Anwaltschaft]

1. Die Anwaltschaft ist ein unabhängiger Beruf, der die Dienstleistungen anbietet, wie mit dem Gesetz vorgesehen ist.
2. Die Methoden des Erhaltens des Rechtes zur Ausübung des Berufes des Anwaltes und der Verlust des Rechtes werden durch das Gesetz geregelt.

Kapitel VIII [Das Verfassungsgericht]

Artikel 112 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Das Verfassungsgericht ist die letzte Instanz in der Republik Kosovo für die Interpretation der Verfassung und die Einhaltung von Gesetzen mit der Verfassung.
2. Das Verfassungsgericht ist in der Erfüllung der Pflichten völlig unabhängig.

Artikel 113 [Die Jurisdiktion und die bevollmächtigten Seiten]

1. Das Verfassungsgericht entscheidet nur über die Angelegenheiten nach dem Gericht auf legale Weise durch autorisierte Parteien.
2. Die Versammlung des Kosovo, der Präsident der Republik Kosovo, die Regierung und der Anwalt des Volkes, haben das Recht die folgenden Fragen an das Verfassungsgericht zu verweisen:
 - (1) Die Angelegenheit der Einhaltung der Gesetze, die Dekrete des Präsidenten und des Ministerpräsidenten und der Regierungsverordnungen mit der Verfassung;
 - (2) Die Vereinbarkeit der Kommunalstatuten mit der Verfassung.
3. Die Versammlung des Kosovo, der Präsident der Republik Kosovo und die Regierung sind berechtigt, die folgenden Fragen zu stellen:
 - (1) Der Konflikt zwischen den verfassungsrechtlichen Kompetenzen der Versammlung des Kosovo, dem Präsidenten der Republik Kosovo und der Regierung des Kosovo;
 - (2) Die Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Referendums mit der Verfassung;
 - (3) Die Vereinbarkeit der Deklaration eines Ausnahmezustandes und die Handlungen während des Ausnahmezustandes mit der Verfassung;
 - (4) Die Vereinbarkeit einer geplanten Verfassungsänderung mit dem verbindlichen internationalen Abkommen, die ratifiziert sind, im Rahmen dieser Verfassung, und die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von dem angewandten Verfahren;
 - (5) ob die Verstöße gegen die Verfassung während der Wahlen der Versammlung waren.
4. Die Gemeinde ist autorisiert die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder der Handlungen der Regierung zu bestreiten, die ihre kommunalen Verantwortlichkeiten berührt haben, oder die Einnahmen der Gemeinde zu verringern, wenn die Gemeinde durch dieses Gesetz oder die Handlung betroffen wird.
5. Zehn (10) oder mehrere Abgeordneten der Versammlung des Kosovo innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Tag der Annahme, haben das Recht, die Verfassungsmäßigkeit jedes Gesetzes abzustreiten, oder die Entscheidung, die von der Versammlung hinsichtlich seiner Substanz und des Verfahrens übernommen wird.
6. Dreißig (30) oder mehrere Abgeordnete der Versammlung sind berechtigt, die Angelegenheit zu beziehen, ob der Präsident der Republik Kosovo eine schwere Verletzung der Verfassung begangen hat.
7. Die Einzelpersonen sind berechtigt, sich im Zusammenhang mit den Verstößen den Organen der staatlichen Macht der Rechte und der Freiheiten des Menschen, gewährleistet von der Verfassung, aber nur nach dem Erschöpfen aller Rechtsmittel, die vom Gesetz vorgesehen sind, zu wenden.

8. Die Gerichte haben das Recht, die Angelegenheit der verfassungsmäßigen Vereinbarkeit eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu beziehen, wenn die Vereinbarkeit während des Gerichtsverfahren eingestellt ist, und das Verfassungsgericht ist sich nicht sicher über die Vereinbarkeit der angefochtenen Gesetze mit der Verfassung, und wenn die Entscheidung des vorliegenden Gerichtes über diesen Fall die Vereinbarkeit des Gesetzes in Frage stellt.

9. Der Präsident der Versammlung des Kosovo soll die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen vor der Zustimmung an die Versammlung verweisen. Wenn die vorgeschlagene Änderung die Rechte und die Freiheiten mindert, die in dem Kapitel II der Verfassung garantiert sind.

10. Weiterer Gerichtsstand kann durch das Gesetz bestimmt werden.

Artikel 114 [Die Zusammensetzung und das Mandat des Verfassungsgerichtes]

1. Der Verfassungsgericht besteht aus neun (9) Richter, die aufstrebenden Juristen mit der hohen moralischen Charakter sein sollen, mit den nicht weniger als zehn (10) Jahren Berufserfahrung. Die weiteren relevanten Qualifikationen werden durch das Gesetz geregelt. Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter sollen geachtet werden.

2. Die Richter werden vom Präsidenten der Republik Kosovo auf Antrag der Versammlung zum neunjährigen Mandat ohne die Möglichkeit der Verlängerung ernannt.

3. Die Entscheidung für sieben (7) Richter erfordert zwei Drittel (2 / 3) der Mehrheit der Abgeordneten der Versammlung, die anwesend sind und die abstimmen. Die Entscheidung für zwei (2) anderen vorgeschlagen Richter, wird von der Mehrheit der Stimmen der Versammlung genommen, die anwesend und stimmberechtigt sind, aber das kann erst nach der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung erfolgen, die die reservierte Sitze oder garantierte Sitze für die Vertreter der anderen Gemeinschaften halten, die nicht die Mehrheit im Kosovo sind.

4. Wenn das Mandat eines Richters vor dem Ende des regulären Mandates endet, wird die Ernennung des Richters in der Übereinstimmung mit diesem Abschnitt gemacht.

5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verfassungsgerichtes werden von den Richtern des Verfassungsgerichtes gewählt, mittels der Geheimabstimmung der Richter des Verfassungsgerichtes, für ein dreijähriges Mandat. Die Wahlen auf diese Funktionen verlängern das Mandat des Richters nicht.

Artikel 115 [Die Organisation des Verfassungsgerichtes]

1. Das Verfassungsgericht entscheidet über die Organisation, die Regeln der Arbeit, die Entscheidungsprozesse und anderen organisatorischen Fragen im Einklang mit dem Gesetz.

2. Das Verfassungsgericht veröffentlicht den Jahresbericht.

Artikel 116 [Die Rechtskraft der Entscheidungen]

1. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes sind für die Justiz verbindlich und für alle Personen, und für die Institutionen der Republik Kosovo.
2. Während das Verfahren anhängig ist, noch nicht vor dem Verfassungsgericht, er kann einstweilen die Handlung entfernen, der angefochtene Gesetz, bis das Gericht eine Entscheidung trifft, wenn das Gericht feststellt, dass die Durchführung der angefochtenen Handlung, oder des Gesetzes in das behebbaren Schäden führen wird.
3. Soweit nicht anders durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtes bestimmt wird, wird die Aufhebung des Gesetzes, des Aktes oder der Handlung am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Gerichtes in Kraft treten.
4. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes werden in der offiziellen Zeitung veröffentlicht.

Artikel 117 [Die Immunität]

Die Verfassungsrichter genießen Immunität von der Strafverfolgung, der Zivilklage und der Entlassung aus der Position für die Entscheidungen, die Meinungen und die Handlungen im Rahmen der Verantwortung als Richter des Verfassungsgerichtes.

Artikel 118 [Die Entlassung]

Die Richter des Verfassungsgerichtes können durch den Präsidenten der Republik Kosovo entlassen werden, mit dem Vorschlag von zwei Dritteln (2 / 3) der Verfassungsrichter, wegen der Begehung der schweren Straftat oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

Kapitel IX [Die wirtschaftlichen Beziehungen]

Artikel 119 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Die Republik Kosovo gewährleistet die günstigen rechtlichen Bedingungen für die Marktwirtschaft, die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit und die Sicherheit des öffentlichen und Privateigentums.
2. Die Republik Kosovo sichert für die rechtliche Gleichstellung für alle Investoren und aller einheimischen und ausländischen Unternehmen.
3. Die Handlungen, die den freien Wettbewerb einschränken oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, oder Praktiken, die den Wettbewerb einschränken, sind verboten, es sei denn, diese sind so durch das Gesetz erlaubt.
4. Die Republik Kosovo wird zum Wohlergehen aller Bürger beitragen durch die Ermutigung nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung.

5. Die Republik Kosovo wird die unabhängigen Gremien zur Regulierung des Marktes gründen, wo der Markt nicht ausreichend das öffentliche Interesse schützen kann.
6. Der ausländische Investor hat das Recht sein Gewinn und sein Kapital ins Ausland herauszuziehen, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
7. Der Verbraucherschutz ist garantiert, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
8. Jede Person ist verpflichtet die Steuern und sonstige Beiträge, wie gesetzlich vorgesehen ist, zu zahlen.
9. Die Republik Kosovo übt das Recht des Eigentums auf jedem Unternehmen, dass sie kontrolliert, in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse, mit dem Zweck zur Maximierung des langfristigen Wert des Unternehmens.
10. Die obligatorische öffentliche Dienste können auf solche Unternehmen auferlegt werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, die eine richtige Entschädigung bestimmen soll.

Artikel 120 [Die öffentlichen Finanzen]

1. Die öffentlichen Ausgaben und die Sammlung der öffentlichen Einnahmen werden auf den Grundsätzen der Verantwortlichkeit, der Effektivität, der Effizienz und der Transparenz entstehen.
2. Die Verwaltung der Fiskalpolitik wird auf allen Ebenen der Regierung in der Übereinstimmung mit den Bedingungen für eine niedrige Inflation sein, und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen.
3. Die öffentlichen Anleihen werden durch das Gesetz geregelt, und sollen in der Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Stabilität und mit der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sein.

Artikel 121 [Das Eigentum]

1. Die Arten des Eigentums werden durch das Gesetz geregelt.
2. Die ausländischen natürlichen Personen und die ausländischen Organisationen können Eigentumsrechte in Übereinstimmung mit diesen angemessenen Bedingungen sichern, die mit dem Gesetz oder mit den internationalen Vereinbarungen bestimmt sind.
3. Die Ausländische natürliche Personen und ausländische Organisationen können in der Übereinstimmung mit dieser angemessenen Bedingungen, wie in der Weise im Gesetz vorgesehen ist, die Recht der Konzession sichern, und andere Rechte für Verwendung und / oder öffentlich-rechtlichen Ressourcen zu verwerten, und die natürliche Ressourcen, und die Infrastruktur im öffentlichen Besitz.

Artikel 122 [Die Nutzung des Eigentums und der Naturschätze]

1. Das Volk der Republik Kosovo in Übereinstimmung mit dieser angemessenen Bedingungen wie festgestellt durch das Gesetz ist, kann die natürlichen Ressourcen der Republik Kosovo genießen, aber er darf nicht die Verpflichtungen, die aus den internationalen Abkommen nach der wirtschaftlicher Zusammenarbeit folgen, nicht verletzen.

2. Die Naturschätze wie das Wasser, das Luftraum, Mineral und andere natürliche Ressourcen, die Erde, die Tier-und Pflanzenwelt, andere Teile der Natur, die Immobilien, und andere Waren der besonderen kulturellen, historischen, wirtschaftlichen und ökologischen Bedeutung, wie in der Weise im Gesetz vorgesehen ist, mit dem Interesse der Republik Kosovo, werden ein besonderer Schutz in der Übereinstimmung mit dem Gesetz genießen.

3. Die Einschränkungen der Rechte der Eigentümer und andere Rechte über die Ausbeutung von Waren von besonderem Interesse für die Republik Kosovo und die Entschädigung für solche Beschränkungen werden durch das Gesetz geregelt.

Kapitel X [Die lokale Regierung und die territoriale Organisation]

Artikel 123 [Die allgemeinen Grundsätze]

1. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ist garantiert und wird durch das Gesetz geregelt.

2. Die kommunale Selbstverwaltung verwirklicht sich von den repräsentativen Gremien, die aufgrund der allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und Geheimabstimmung gewählt werden.

3. Die Tätigkeit der Organe der lokalen Selbstverwaltung wird auf der Verfassung und den Gesetzen der Republik Kosovo basiert und achtet die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. Die Republik Kosovo beachtet und erfüllt die europäische Charta für die kommunale Selbstverwaltung, im gleichen Umfang, der vom unterschriebenen Land vorgesehen ist.

4. Die kommunale Verwaltung wird auf der Prinzipien der guten Regierungsführung basiert, auf der Transparenz, auf der Effizienz und die Effektivität der Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen, des besonderen Augenmerkes auf die spezifischen Bedürfnisse und die Anliegen der Gemeinden, die nicht in der Mehrheit sind, und ihrer Mitglieder.

Artikel 124 [Die Organisation und das Funktionieren der lokalen Selbstverwaltung]

1. Die Grundeinheit der kommunalen Selbstverwaltung in der Republik Kosovo ist die Gemeinde. Die Gemeinden genießen ein hohes Maß an lokaler Selbstverwaltung, und fördern und sicher die aktive Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger in den Entscheidungsprozessen der Kommunalbehörden.

2. Die Gründung der Gemeinden, der Gemeindegrenzen, der Kompetenzen und ihre Art der Organisation und des Funktionieren, werden durch das Gesetz geregelt.

2. Die Sicherheitskraft des Kosovo schützt die Bürger und die Gemeinschaften der Republik Kosovo im Rahmen der Kompetenzen durch das definierte Gesetz.
3. Der Präsident der Republik Kosovo ist der Generalkommandant der Sicherheitskraft des Kosovo, die immer der Kontrolle der zivilen Behörden unterliegt, die in der demokratischen Weise gewählt sind.
4. Die Sicherheitskraft des Kosovo ist professionell, spiegelt die ethnische Vielfalt des Volkes der Republik Kosovo wider, und wird von den Bürgern des Kosovo rekrutiert.
5. Der Kommandant der Sicherheitskräfte des Kosovo wird vom Präsidenten der Republik Kosovo ernannt, auf Empfehlung der Regierung. Die interne Organisation der Sicherheitskräfte des Kosovo ist gesetzlich geregelt.

Artikel 127 [Der Sicherheitsrat des Kosovo]

1. Der Sicherheitsrat der Republik Kosovo in der Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Republik Kosovo und der Regierung bereitet die Strategie der Sicherheit für die Republik Kosovo. Der Sicherheitsrat der Republik Kosovo hat eine beratende Funktion auch in allen Fragen der Sicherheit in der Republik Kosovo.
2. Der Sicherheitsrat der Republik Kosovo wird von dem Ministerpräsidenten mit der Unterstützung der Regierung geleitet, außer während des Ausnahmezustandes, wie in dieser Verfassung vorgesehen ist.
3. Der Präsident der Republik Kosovo kann die Sitzungen des Sicherheitsrates der Republik Kosovo erfordern, und der Rat ist verpflichtet, seine Arbeit eng mit dem Präsidenten zu machen. Der Sicherheitsrat der Republik Kosovo wird eng mit internationalen Behörden kooperieren.
4. Die Mitglieder des Sicherheitsrates der Republik Kosovo werden ernannt und entlassen, wie in der Weise im Gesetz vorgesehen ist.

Artikel 128 [Die Polizei des Kosovo]

1. Die Polizei der Republik Kosovo ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit auf dem gesamten Gebiet der Republik Kosovo.
2. Die Polizei der Republik Kosovo ist professionell und spiegelt die ethnische Vielfalt der Bevölkerung der Republik Kosovo wider.
3. Der Ministerpräsident ernannt den Generaldirektor der Polizei der Republik Kosovo auf Empfehlung der Regierung und in der Übereinstimmung mit dem Gesetz. Die innere Organisation der Polizei der Republik Kosovo wird mit dem Gesetz geregelt.
4. Die Polizei der Republik Kosovo hat eine einheitliche Befehlskette in der gesamten Republik Kosovo mit den Polizeistationen, die den kommunalen Grenzen entsprechen. Die Polizei des Kosovo erleichtert die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und den Gemeindeleiter durch die Einrichtung des lokalen Rates, wie in der Weise im Gesetz

vorgesehen ist. Die ethnische Zusammensetzung der Polizei innerhalb einer Gemeinde spiegelt die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung in der Gemeinde, nach dem höchsten Maß der Möglichkeit, wider.

5. Die Polizei der Republik Kosovo ist verantwortlich für die Grenzkontrolle in direkter Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Behörden.

Artikel 129 [Die Aufklärungsverwaltung des Kosovo]

1. Die Aufklärungsverwaltung des Kosovo deckt auf, untersucht und überwacht die Bedrohungen für die Sicherheit in der Republik Kosovo.

2. Die Aufklärungsverwaltung des Kosovo ist eine professionelle, politisch unabhängige, multi-ethnische und unter der Aufsicht der Versammlung, wie in der Weise im Gesetz vorgesehen ist.

3. Der Präsident der Republik Kosovo und der Ministerpräsident, nach der Absprache mit der Regierung, zusammen ernennen den Direktor, den Stellvertreter und den Generalinspektor der Aufklärungsagentur der Republik Kosovo. Die Qualifikationen und das Mandat werden vom Gesetz bestimmt.

4. Der Präsident der Republik Kosovo und der Ministerpräsident nehmen die gleichen Informationen über die Untersuchung an.

Artikel 130 [Die zivile Luftfahrtbehörde]

1. Die zivile Luftfahrtbehörde der Republik Kosovo regelt die Aktivität der zivilen Luftfahrtbehörden in der Republik Kosovo und ist ein Anbieter von Flugsicherungsdiensten, wie mit dem Gesetz vorgesehen ist.

2. Die zivile Luftfahrtbehörde kooperiert in vollem Umfang mit den zuständigen internationalen Behörden und mit den lokalen Behörden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Artikel 131 [Der Ausnahmezustand]

1. Der Präsident der Republik verkündet den Ausnahmezustand, wenn:

(1) gibt es einen Bedarf für den Notfallabwehrmaßnahmen;

(2) gibt es interne Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung oder die öffentliche Sicherheit;

(3) gibt es eine Naturkatastrophe, die alle oder einen Teil des Territoriums der Republik Kosovo umfasst.

2. Während des Ausnahmezustandes wird die Verfassung der Republik Kosovo nicht ausgesetzt. Die Beschränkungen auf die Rechte und die Freiheiten, die durch diese

Verfassung garantiert sind, werden nur in dem erforderlichen Umfang sein, möglich für die wenigste Zeit und in voller Übereinstimmung mit dieser Verfassung. Während des Ausnahmezustandes darf das Gesetz über die Wahlen der Nationalversammlung und in den Gemeinden nicht verändert werden. Weitere Grundsätze für die Aktionen der öffentlichen Institutionen während des Ausnahmezustandes werden durch das Gesetz geregelt, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesem Artikel sein.

3. Wenn die Notwendigkeit für der Notfallabwehrmaßnahmen existiert, dann erklärt der Präsident der Republik ein Ausnahmezustand nach Absprache mit dem Ministerpräsidenten. Nach der Erklärung des Ausnahmezustandes, wird der Präsident der Republik Kosovo sofort ein Dekret der Darlegung der Art der Bedrohung und der Einschränkungen von der Rechten und der Freiheiten bekannt gegeben. Innerhalb von 48 (48) Stunden kann die Versammlung ihre Zustimmung von zwei Dritteln (2 / 3) der Stimmen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Abgeordneten geben. Wenn die Zustimmung nicht vorgesehen wird, hat das Dekret des Präsidenten keine Kraft oder Wirkung.

4. Wenn es eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung und die öffentliche Sicherheit in der Republik Kosovo besteht, oder eine Naturkatastrophe auf dem ganzen Territorium der Republik Kosovo oder ihres Teiles existiert, kann der Präsident der Republik Kosovo einen Ausnahmezustand nach Absprache mit dem Ministerpräsidenten erklären. Nach Erklärung des Ausnahmezustandes, der Präsident der Republik Kosovo wird unverzüglich ein Dekret der Darlegung der Art des Notfalls und etwaige Beschränkungen der Rechte und der Freiheiten bekannt gegeben. Innerhalb von 48 (48) Stunden kann die Versammlung ihre Zustimmung von einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Abgeordneten geben. Wenn die Zustimmung nicht vorgesehen wird, hat das Dekret des Präsidenten keine Kraft oder Wirkung.

5. Ein Ausnahmezustand gilt nur so lange, bis die Gefahr dauert und kann nicht länger als einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen dauern. Mit der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Abgeordneten der Versammlung, der Ausnahmezustand kann bei Bedarf für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen bis zu einem Gesamtbetrag von neunzig (90) Tagen verlängert werden.

6. Die Versammlung kann eine solche Einschränkung der Dauer und des Umfanges des Ausnahmezustandes als notwendig erachten. Wenn der Präsident feststellt, dass die Gefahr für die Republik Kosovo von einer außergewöhnlichen Natur ist, kann die Versammlung eine Erweiterung des Ausnahmezustandes jenseits der 150 (150) Tage ermächtigen, nur dann, wenn zwei Dritteln (2 / 3) der Stimmen aller Abgeordneten der Versammlung angenommen werden.

7. Der Präsident der Republik Kosovo kann nach Absprache mit der Regierung und der Nationalversammlung die Mobilisierung der Sicherheitskräfte des Kosovo anordnen, um den Ausnahmezustand zu unterstützen.

8. Der Sicherheitsrat der Republik Kosovo nur während des Ausnahmezustandes wird exekutive Funktionen ausüben, um die Funktionen zu begrenzen, die speziell auf den Ausnahmezustand beziehen. In einem Ausnahmezustand wird der Sicherheitsrat der Republik Kosovo vom Präsidenten der Republik Kosovo geleitet, wie dies gesetzlich vorgesehen ist. Während des Ausnahmezustandes wird der Sicherheitsrat der Republik

Kosovo eng mit der Regierung zusammenzuarbeiten, der Versammlung und internationalen Behörden.

9. Das Gesetz bestimmt die Grundsätze, die Bereiche und die Weise der Entschädigung der Verluste, die aus den Einschränkungen während eines Ausnahmezustandes verursacht werden.

Kapitel XII [Die unabhängigen Institutionen]

Artikel 132 [Die Rolle und die Kompetenzen des Volksanwaltes]

1. Der Volksanwalt überwacht, verteidigt und schützt die Rechte und die Freiheiten des Einzelnen von ungesetzlichen oder unzulässigen Handlungen oder Unterlassungen der Behörden.

2. Der Anwalt ist unabhängig in der Ausübung der Arbeit und akzeptiert keine Anweisungen und die Intervention von der Behörden, die Institutionen oder anderen Behörden, welche die staatlicher Autorität in der Republik Kosovo ausüben.

3. Jedes Organ, Institution oder eine andere Behörde, die die legitime Macht in der Republik Kosovo ausüben, sind verpflichtet, jedes Ersuchen des Volksanwaltes zu beantworten, und alle angeforderten Unterlagen und Informationen ihm / ihr zu präsentieren, in der Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Artikel 133 [Das Büro des Volksanwaltes]

1. Das Büro des Volksanwaltes ist unabhängig, schlägt vor und verwaltet sein Budget, in der Übereinstimmung mit dem Gesetz.

2. Der Volksanwalt hat (1) einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter. Die Anzahl, die Art der Auswahl und ihre Mandaten werden mit dem Gesetz für den Volksanwalt geregelt. Mindestens ein (1) Stellvertreter des Volksanwaltes ist ein Mitglied einer Gemeinschaft, die nicht in der Mehrheit in Kosovo sind.

Artikel 134 [Die Qualifikation, die Wahl und die Entlassung des Volksanwaltes]

1. Die Versammlung des Kosovo wählt den Volksanwalt von einer Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten, für ein Mandat von fünf (5) Jahren, ohne das Recht auf eine Wiederwahl.

2. Jeder Bürger des Kosovo mit der Hochschulbildung, mit hohem moralischem Charakter, ehrlich, mit der hervorragenden Erfahrung und Wissen im Bereich der Menschenrechte hat das Recht in die Volksanwältin gewählt zu werden.

3. Der Volksanwalt und seine Stellvertreter können keine Mitglieder einer politischen Partei sein, und keine Aktivität der Politik ausüben, staatliche oder professionelle private Aktivitäten, und nicht an das Management von Organisationen der Zivilgesellschaft oder wirtschaftlichen oder Handelsorganisationen beteiligt sein.

4. Der Volksanwalt genießt die Immunität vor der Strafverfolgung, der Zivilklage oder der Entlassung für die Handlungen oder die Entscheidungen, die im Rahmen der Verantwortungen des Volksanwaltes sind.

5. Der Volksanwalt kann nur von einem Antrag von mehr als ein Drittel (1/3) aller Abgeordneten entlassen werden, und in diesem Fall entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2 / 3) allen ihren Abgeordneten.

Artikel 135 [Der Bericht des Volksanwaltes]

1. Der Volksanwalt stellt den jährlichen Bericht der Versammlung der Republik Kosovo vor.
2. Auf den Antrag der Versammlung soll der Volksanwalt die periodische Berichte oder andere der Versammlung vorstellen. Auf den Antrag des Volksanwaltes erlaubt die Versammlung dem Volksanwalt zugehört zu werden.
3. Der Volksanwalt hat das Recht die Empfehlungen abzugeben, schlägt vor, wenn die Verstöße gegen die Menschenrechte und die Freiheiten durch die öffentliche Verwaltung und andere staatliche Behörden beachtet werden.
4. Der Volksanwalt kann die Angelegenheit an das Verfassungsgericht verweisen, in der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 136 [Der Generalrevisor des Kosovo]

1. Der Generalrevisor des Kosovo ist die höchste Institution der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle.
2. Die Organisation, das Funktionieren und die Kompetenzen des Generalrevisors der Republik Kosovo werden durch Gesetz geregelt.
3. Der Generalrevisor des Kosovo wird die Versammlung wählen, von einer Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneten der Versammlung, auf dem Vorschlag des Präsidenten der Republik Kosovo.
4. Die Versammlung entscheidet für die Entlassung des Generalrevisors der Republik Kosovo, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2 / 3) aller ihrer Abgeordneten, auf dem Vorschlag des Präsidenten der Republik Kosovo oder mit Initiative eines Drittels (1/3) der Abgeordneten der Versammlung des Kosovo.
5. Das Mandat des Generalrevisors der Republik Kosovo ist für fünf (5) Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl auf noch ein Mandat.

Artikel 137 [Die Kompetenzen des Generalrevisors des Kosovo]

Der Generalrevisor des Kosovo kontrolliert:

- (1) die wirtschaftliche Handlung der öffentlichen Institutionen und anderen staatlichen juristischen Personen;
- (2) die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Mittel von der Zentralregierung und lokalen Regierung;
- (3) die wirtschaftliche Handlung des öffentlichen Unternehmens und der juristischen Personen, denen Anteil der Aktien hat der Staat, oder die Darlehen, die Kredite und die Schulden, die vom Staat garantiert werden;

Artikel 138 [Der Bericht des Generalrevisors des Kosovo]

1. Der Generalrevisor der Republik Kosovo stellt der Versammlung vor:

- (1) den Bericht für die Ausführung des Budgets des Staates;
- (2) eine Stellungnahme zu dem Bericht der Regierung über seine Ausgaben des Vorjahres, bevor sie von der Versammlung angenommen wird;
- (3) die Informationen über die Ergebnisse von Kontrollen, wenn die Versammlung erfordert.

2. Der Generalrevisor des Kosovo stellt der Versammlung den Jahresbericht für seine Tätigkeit vor.

Artikel 139 [Die zentrale Wahlkommission]

1. Die zentrale Wahlkommission ist ein ständiges Organ, dass bereitet, überwacht, leitet, und überprüft alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Prozess der Wahlen und Referenden und verkündet ihre Ergebnisse.

2. Die Kommission besteht aus elf (11) Mitglieder.

3. Der Vorsitzende der Zentralen Wahlkommission wird von dem Präsidenten der Republik Kosovo ernannt, aus der Richter des Obergerichtes und der Gerichte der Ausübung der Rechtsmittelzuständigkeit.

4. Sechs (6) Mitglieder werden von den sechs größten Fraktionen, die im Parlament vertreten, ernannt werden, die nicht auf reservierten Plätzen berechtigen. Wenn weniger Gruppen in der Versammlung vertreten sind, die größte Gruppe oder die Gruppen können weitere Mitglieder ernennen. Ein (1) Mitglied wird von den Abgeordneten, die reservierte Sitze oder garantierte Sitze für die serbische Gemeinschaft halten, ernannt , und drei (3) Mitglieder von der Versammlung, die die reservierten Sitze für der anderen Gemeinden halten, die nicht mehrheitlich im Kosovo sind.

Artikel 140 [Die Zentralbank des Kosovo]

1. Die Zentralbank der Republik Kosovo ist die unabhängige Institution, die der Versammlung des Kosovo berichtet.
2. Die Zentralbank der Republik Kosovo übt ihre Kompetenzen und ihre Macht nur in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung und anderen anwendbaren gesetzlichen Instrumente.
3. Der Gouverneur der Zentralbank der Republik Kosovo wird als Generaldirektor dienen.
4. Das Management der Zentralbank der Republik Kosovo und die Prozeduren der Wahl und der Nominierung der Mitglieder der Zentralbank der Republik Kosovo werden mit dem Gesetz geregelt, das die Unabhängigkeit und Autonomie sichert.

Artikel 141 [Die unabhängige Kommission der Medien]

1. Die unabhängige Kommission der Medien ist ein unabhängiges Organ, die den Bereich von Rundfunkfrequenzen in der Republik Kosovo regelt, erteilt die Lizenzen für die öffentlichen und Privatsender, erstellt und implementiert die Rundfunkpolitik und übt die andere Kompetenzen, die mit dem Gesetz bestimmt sind.
2. Die Mitglieder der unabhängigen Kommission der Medien werden durch das Gesetz gewählt, in einem transparenten Prozess.

Artikel 142 [Die unabhängigen Agenturen]

1. Die unabhängigen Agenturen sind die Institutionen, die durch die Versammlung festgelegt sind, auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze, die ihre Einrichtung, das Funktionieren und die Kompetenzen regeln. Die unabhängigen Agenturen sind die Institutionen, die ihre Funktionen unabhängig von jedem anderen Organ oder von der Behörde in der Republik Kosovo üben.
2. Die unabhängigen Agenturen haben ihr Budget, das auf eine unabhängige Weise verwaltet wird, in der Übereinstimmung mit dem Gesetz.
3. Jedes Organ, jede Institution oder jede andere Einrichtung, dass eine legitime Macht in der Republik Kosovo übt, ist verpflichtet zusammen zu arbeiten und auf die Anforderungen der unabhängigen Agenturen zu antworten während der Ausübung ihrer gesetzlichen Kompetenzen in einer Art und Weise, in der Übereinstimmung mit dem Gesetz.

Kapitel XIII [Die abschließenden Bestimmungen]

Artikel 143 [Der umfassende Vorschlag für die Wahl des Status]

Abgesehen von der Vorschriften dieser Verfassung:

1. Alle Behörden in der Republik Kosovo handeln in der Übereinstimmung mit allen Pflichten der Republik Kosovo, nach dem umfassenden Vorschlag für Wahl des Status des Kosovo am Datum 26 März 2007. Sie werden alle erforderlichen Maßnahmen für deren Umsetzung unternehmen.
2. Die Vorschriften des umfassenden Vorschlages für die Regelung des Status des Kosovo vom 26. März 2007 haben den Vorrang gegen die anderen gesetzlichen Bestimmungen im Kosovo.
3. Die Verfassung, die Gesetze und die andere Rechtsakte der Republik Kosovo werden in dem Einklang mit dem umfassenden Vorschlag für den Kosovo-Status vom 26. März 2007 interpretiert. Bei den Unstimmigkeiten zwischen der Vorschriften dieser Verfassung, die letzteren sind maßgebend.

Artikel 144 [Die Ausbesserungen]

1. Der Präsident, die Regierung oder ein Viertel (Viertel) der Abgeordneten der Versammlung unter der Geschäftsordnung der Versammlung können die Änderungen und die Abänderungen dieser Verfassung vorschlagen.
2. Jede Veränderung würde der Zustimmung von zwei Dritteln (2 / 3) aller Abgeordneten der Versammlung bedürfen, einschließlich zwei Drittel (2/3) der Stimmen aller Abgeordneten der Versammlung, die die Sitze halten, reservierte und garantierte für der Vertreter von Nicht-Mehrheit in der Republik Kosovo.
3. Die Abänderungen in dieser Verfassung können von der Versammlung zugestimmt werden, nach dem der Präsident der Versammlung des Kosovo die vorgeschlagene Abänderung an den Verfassungsgericht adressiert hat, um zu bewerten, ob die vorgeschlagene Abänderung nicht die Rechte und die Freiheiten verringert, die im Kapitel II der Verfassung festgelegt sind.
4. Die Änderungen der Verfassung treten in die Kraft unmittelbar nach ihrer Annahme in der Versammlung der Republik Kosovo.

Artikel 145 [Die Kontinuität der internationalen Abkommen und die geltende Gesetzgebung]

1. Die internationalen Abkommen und andere Akte für die internationale Zusammenarbeit, die an dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung sind, werden bis dahin respektiert, wenn der Rückzug aus ihnen in Übereinstimmung mit den Bedingungen nicht gemacht wird, oder bis dahin, wenn sie durch die Abkommen oder andere neuen internationalen Akte ersetzt werden, die die gleichen Themenbereiche bedecken werden, in Übereinstimmung mit dieser Verfassung.
2. Die anwendbare Gesetzgebung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung wird weiterhin ausgeführt, solange sie in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung ist, bis es nicht aufgehoben wird, ersetzt oder geändert, in der Übereinstimmung mit dieser Verfassung.

Kapitel XIV

[Die Übergangsbestimmungen]

Artikel 146

[Der internationale zivile Vertreter]

1. Der internationale zivile Vertreter und andere internationalen Organisationen unter dem Umfassenden Vorschlag für Kosovo Status, das Datum 26. März 2007, haben das Mandat und die Kompetenzen, die durch den genannten Umfassenden Vorschlag definiert sind, einschließlich des Rechtes der Geschäftsfähigkeit und der Vorrechte und der Immunitäten der darin festgelegten.

2. Alle Behörden in der Republik Kosovo beteiligen sich umfassend mit dem internationalen zivilen Vertreter, anderen internationalen Organisationen und anderen internationalen Teilnehmern unter dem Umfassenden Vorschlag für den Kosovo-Status Settlement, das 26. März 2007, und verleihen die Wirkung der Entscheidungen und der anderen Handlungen.

Artikel 147

[Die endgültige Aktivität des internationalen zivilen Vertreters]

Unabhängig von der übrigen Bestimmungen dieser Verfassung, der internationale zivile Vertreter, in Übereinstimmung mit dem Umfassenden Vorschlag für den Kosovo Status, das Datum 26. März 2007, ist die letzte Instanz im Kosovo zur Auslegung der zivilen Aspekte mit dem Umfassenden Vorschlag. Es gibt keine zuständige Behörde der Republik Kosovo, die überprüfen, mindern oder anderweitig beschränken das Mandat, die Befugnisse und die Pflichten im Sinne des Artikels 146 sowie in diesem Artikel kann.

Artikel 148 [Die Übergangsvorschriften für die Versammlung des Kosovo]

1. Für die ersten zwei (2) Wahlmandaten der Versammlung des Kosovo soll zwanzig (20) Sitze für die Vertretung der Kommunitäten vorbehalten werden, die nicht in der Mehrheit im Kosovo sind, wie folgt: Zehn (10) Sitze sind den Parteien, den Koalitionen, den Bürgerinitiativen und unabhängigen Kandidaten zugeteilt worden, die sich als Vertreter der serbischen Kommunität erklärt haben und zehn (10) Sitze sind den anderen Kommunitäten zugeteilt worden, wie folgt: der Roma Kommunität ein (1) Sitz, der Ashkali Kommunität ein (1) Sitz, der ägyptischen Kommunität ein (1) Sitz und ein (1) zusätzlicher Sitz wird entweder der Roma, der Ashkali oder der ägyptischen Kommunität vergeben, die mit der höchsten Gesamtstimmen; der bosniakischen Kommunität drei (3) Sitze, der türkischen Kommunität zwei (2) Sitze und die Gorani Kommunität ein (1) Sitz.

Alle Sitze, die durch Wahlen gewonnen werden, werden zusätzliche Sitzplätze sein, außer den zehn (10) reservierten Plätze, die für die serbische Kommunität des Kosovo und anderen Kommunitäten geteilt werden.

2. Abweichend vom ersten (1) Absatz dieses Artikels wird das Mandat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung als die ersten Wahlen beruhendes Mandat in der Nationalversammlung sein, vorausgesetzt, das bestehende Mandat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung als das erste Wählerauftrag der Versammlung gilt, wenn es für eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren dauert, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung.

Artikel 149 [Die Anfangsannahme der Gesetze des lebenswichtigen Interesses]

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 81 dieser Verfassung, sollen die Gesetze der lebenswichtigen Interesse, die dort aufgezählt sind, ursprünglich von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Abgeordneten der Versammlung übergenommen sein.

Artikel 150 [Der Ernennungsprozess für der Richter und der Staatsanwälte]

1. Die umfassende Kosovo-weite Überprüfung der Eignung der Bewerber für die permanente Termine für die Richter und die Staatsanwälte im Kosovo, bis dem Rentenalter wird durch das Gesetz bestimmt, wird auch weiterhin in der Übereinstimmung mit den Verwaltungsvorschriften 2008 / 2 sein und wird nicht durch die Beendigung des UNMIK-Mandates oder das Inkrafttreten dieser Verfassung berührt.

2. Alle erfolgreichen Kandidaten, die als Richter und Staatsanwälte durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs (SRSG) ernannt oder wieder ernannt wurden, als Teil des Prozesses der Ernennung, werden auch weiterhin in ihren Ämtern dienen bis zum natürlichen Ablauf ihres Mandates oder so lange, bis sie in der Übereinstimmung mit dem Gesetz entlassen werden.

3. Die unabhängige Justiz- und Staatsanwaltschaftskommission wird die schriftlichen Empfehlungen für den Kandidaten an den Gerichtsrat des Kosovo für die Ernennung oder Wiederernennung der Richter und der Staatsanwälte präsentieren, der die endgültige Entscheidung trifft, an den Präsidenten des Kosovo die Kandidaten für die Ernennung oder Wiederernennung als Richter und Staatsanwälte vorzuschlagen.

4. Alle erfolgreichen Kandidaten, die als Richter und Staatsanwälte durch den Präsidenten des Kosovo ernannt oder wiederernannt wurden, nach dem Vorschlag des Gerichtsrates des Kosovo, als Teil des Prozesses der Ernennung, werden auch weiterhin in ihren Ämtern bis zum natürlichen Ablauf ihres Mandates dienen oder so lange, bis sie in der Übereinstimmung mit dem Gesetz entlassen werden.

5. Ungeachtet des Artikels 105 dieser Verfassung, das Mandat allen Richter und den Staatsanwälte, die den Prozess der Ernennung mit Erfolg bestanden haben, wie in diesem Artikel definiert ist, und die die Funktion seit mindestens zwei Jahren vor der Ernennung ausgeübt haben, nach diesem Artikel, ist dauerhaft bis zum Rentenalter durch das Gesetz bestimmt, oder werden in der Übereinstimmung mit dem Gesetz nicht entlassen werden.

Artikel 151 [Die vorläufige Zusammensetzung des Gerichtsrates des Kosovo]

Bis zum Ende der internationalen Überwachung der Umsetzung des Umfassenden Vorschlages für Kosovostatus, vom 26. März 2007, wird der Justizrat des Kosovo bestehen wie folgt:

1. Fünf (5) Mitglieder sind die Mitglieder der Unabhängigen Kommission der Justiz und Staatsanwaltschaft des Kosovo, die von der Unabhängigen Kommission für Justiz und Staatsanwaltschaft überprüft werden, als Teil der Phasen 1 und 2 des Prozesses der Ernennung, in der Übereinstimmung mit der administrativen Richtung 2008/02.

Von diesen fünf (5) Mitglieder, ein (1) Richter und ein (1) Staatsanwalt nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden, werden dem Justizrat des Kosovo bis zum natürlichen Ablauf ihren bestehenden Mandaten dienen, sie werden mit einem (1) Richter und einem (1) Staatsanwalt ersetzt, überprüft durch die unabhängige Kommission der Justiz und der Staatsanwaltschaft, die von ihren Kollegen gewählt werden, die folgende Methoden sollen die breiteste Darstellung der Justiz-und Strafverfolgungsbehördenservice gewährleisten.

Die restlichen zwei (2) Richter und ein (1) Staatsanwalt, aus dem Kreis der fünf Mitglieder der unabhängigen Kommission der Justiz und Staatsanwaltschaft, werden in dem Justizrat des Kosovo für ein weiteres Jahr nach dem natürlichen Ablauf ihres bestehenden Mandates dienen, wenn sie nach dem gleichen Verfahren wie ihre ehemaligen Kollegen von der unabhängigen Kommission der Justiz und Staatsanwaltschaft ersetzt werden.

Für den Fall, dass eine zuständige Einheit für der Fragen der Ernennung, der Disziplin und die Entlassung von den Staatsanwälten gegründet wird, alle übrigen fünf Mitglieder des Justizrates des Kosovo sollen die Richter sein.

2. Die übrigen acht (8) Mitglieder des Rates werden von der Versammlung des Kosovo gewählt, wie es von dieser Verfassung definiert ist. Außer dass zwei (2) aus den vier (4) Mitglieder werden von den Abgeordneten der Versammlung gewählt, die die Sitzen während der allgemeinen Verteilung der Sitze halten, sollen die internationalen Mitglieder sein, die vom Internationalen Bürgervertreter gewählt sind, auf den Vorschlag der Europäischen Mission für Sicherheitspolitik und Verteidigungspolitik.

Einer der internationalen Mitglieder soll der Richter sein.

Artikel 152 [Die vorläufige Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes]

Bis zum Ende der internationalen Überwachung der Umsetzung des Umfassenden Vorschlages für Kosovostatus, vom 26. März 2007, wird das Verfassungsgericht wie folgt bestehen:

1. Sechs (6) von neun (9) Richter werden vom Präsidenten der Republik Kosovo ernannt, auf Vorschlag der Versammlung.

2. Von den sechs (6) Richter zwei (2) Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von drei (3) Jahren dienen, zwei (2) Richter dienen für eine nicht verlängerbare Amtszeit von sechs (6) Jahren und zwei (2) Richter werden für eine nicht verlängerbare Amtszeit von neun (9) Jahren im Amt dienen. Die Mandate der Anfangsrichter werden durch das Los von dem Präsident der Republik Kosovo gewählt, unmittelbar nach ihrer Ernennung.

3. Von den sechs (6) Richter, vier (4) werden von zwei Dritteln (2 / 3) der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten der Versammlung gewählt, die anwesend und stimmberechtigt sind.

Zwei (2) werden mit der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten der Versammlung gewählt, die anwesend und stimmberechtigt sind, einschließlich der Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten der Versammlung, die die reservierte oder garantierte Sitze halten, die für die Vertreter der Kommunität, die nicht in der Mehrheit im Kosovo sind.

4. Die drei (3) internationale Richter werden von den Internationalen Bürgervertreter ernannt, nach der Absprache mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte.

Die drei (3) internationale Richter werden nicht die Bürger des Kosovo oder der Nachbarländer sein.

5. Der International Bürgervertreter wird festlegen, wann die Mandate der internationalen Richter ablaufen werden, die Richter werden ersetzt, wie in dieser Verfassung festgelegt ist.

Artikel 153 [Die internationale Militäranwesenheit]

Ungeachtet der Bestimmungen dieser Verfassung, hat die internationale militärische Präsenz das Mandat und die Befugnisse durch die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der umfassenden Vorschlag für den Kosovo-Status Settlement vom 26. März 2007. Der Leiter der internationalen militärischen Präsenz, in der Übereinstimmung mit dem umfassenden Vorschlag für die Kosovo-Status Settlement vom 26. März 2007, ist die letzte Instanz an der operativen Zone und bei der Interpretation der Aspekte des genannten Abkommens, dass die internationale militärische Präsenz betreffen. Keine Behörde der Republik Kosovo ist zuständig zu überprüfen, zu mindern oder anderweitig das Mandat, die Befugnisse und die Verpflichtungen im Sinne dieses Artikels zu beschränken.

Artikel 154 [Die Sicherheitskräfte des Kosovo]

Die Sicherheitskräfte des Kosovo sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verfassung gelöst werden. Bis der Auflösung wird die internationale militärische Präsenz nach der Absprache mit dem Internationalen Zivilen Repräsentanten und der Republik Kosovo exekutive Autorität über den Sicherheitskräften des Kosovo ausüben und wird auf den Zeitplan ihrer Auflösung entscheiden.

Artikel 155 [Die Staatsangehörigkeit]

1. Alle mit dem Wohnsitz in der Republik Kosovo ab dem Datum der Verabschiedung dieser Verfassung haben das Recht auf Staatsbürgerschaft der Republik Kosovo.

2. Die Republik Kosovo anerkennt das Recht auf Staatsbürgerschaft aller Bürger der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kosovo vom 1. Januar 1998 unabhängig von ihrem aktuellen Wohnsitz.

Artikel 156 [Die Flüchtlinge und die Auswanderer innerhalb des Landes]

Die Republik Kosovo fördern und erleichtern die sichere und die würdevolle Rückkehr von der Flüchtlingen und intern vertriebenen Personen und unterstützt sie bei der Wiederherstellung ihres Eigentums und des Besitzes.

Artikel 157 [Der Generalrevisor des Kosovo]

Bis zum Ende der internationalen Überwachung der Umsetzung des Umfassenden Vorschlages für Kosovostatus, vom 26. März 2007, wird der Generalauditor der Republik Kosovo eine internationale Person sein, die von der Internationalen Zivilen Repräsentanten ernannt wird.

Artikel 158 [Die zentrale Bankbehörde]

Bis zum Ende der internationalen Überwachung der Umsetzung des Umfassenden Vorschlages für Kosovostatus, vom 26. März 2007, der Gouverneur der Zentralbank der Republik Kosovo wird durch den Präsidenten der Republik Kosovo ernannt, nach der Zustimmung des Abkommens von dem internationalen Bürgervertreter.

Artikel 159 [Das Eigentum und die öffentlichen Unternehmen]

1. Alle Unternehmen, die ganz oder teilweise in dem gesellschaftlichen Eigentum gewesen waren, vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verfassung, werden im Einklang mit dem Gesetz privatisiert werden.

2. Alle volkseigener Beteiligungen an Immobilien und Unternehmen im Kosovo werden der Republik Kosovo gehören.

Artikel 160 [Die öffentlichen Unternehmen]

1. Die Republik Kosovo wird im eigenen Besitz alle Unternehmen in der Republik Kosovo haben, die öffentlichem Eigentum gehören. Alle Verpflichtungen in dem Zusammenhang mit solchem Eigentum werden die Verpflichtungen der Republik Kosovo sein. Die Regierung des Kosovo kann die staatlichen Unternehmen privatisieren oder vermieten, wie dies gesetzlich vorgesehen ist.

2. Die Eigentumsrechte an einen öffentlich rechtlichen Unternehmen, die Dienste nur in einer bestimmten Gemeinde oder in einer begrenzten Anzahl von Gemeinden anbietet, werden die Eigentumsrechte der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden haben. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit solchem Eigentum werden die Verpflichtungen der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden sein. Die Versammlung des Kosovo kann nach dem Gesetz ein solches Unternehmen identifizieren, und der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden, die Eigentumsrechte und damit verbundenen Verpflichtungen haben. Wenn gesetzlich erlaubt ist, können die

betreffenden Gemeinde oder Gemeinden ein solches staatliches Unternehmen privatisieren, mit Konzession oder Leasing geben.

Artikel 161 [Die Überleitung der Institution]

1. Soweit in der Verfassung ein anderer Übergang nicht steht, werden alle Befugnisse, die Zuständigkeiten und die Pflichten der Organe durch diese Verfassung vorgesehenen, werden sofort in diesen Institutionen an dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung. Die Dauer des Mandates der einzelnen Institutionen vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird unverändert bleiben bis zu seinem natürlichen Ablauf oder zu den nächsten Wahlen.

2. Bis in die ersten Parlamentswahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung wird der Vorsitz der Versammlung mit denen Befugnisse im Rahmen des bestehenden Mandates bleiben. Nach der konstituierenden Sitzung der ersten Versammlung nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung, wird der Vorsitz der Versammlung mit den Bedingungen dieser Verfassung neu strukturiert.

3. Die Bestimmungen des Artikels 70.3 (3) werden erst in der konstituierenden Sitzung der Versammlung gelten nach der ersten Parlamentswahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung.

4. Bis zur Errichtung des Staatsanwaltschaftsrates des Kosovo seine Aufgaben und seine Zuständigkeiten werden durch den Gerichtsrat des Kosovo ausgeübt.

Artikel 162 [Das Inkrafttreten]

Diese Verfassung tritt am 15. Juni 2008 in Kraft.

Përktheu dhe Pershtati
Genc Fejza

15.08.2011